

IFSt

SCHRIFT NR. **482**
Berlin, September 2012

Aufkommenswirkungen einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags bei der ertragsteuerlichen Organschaft

StB Prof. Dr. Andreas Oestreicher
Dr. Reinald Koch, Dipl.-Kffr. Dorothea Vorndamme
Dipl.-Wirtsch.-Inf. Stefan Hohls

In Medienkooperation mit

**DER
BETRIEB**

Zitiervorschlag:

Oestreicher/Koch/Vorndamme/Hohls

Aufkommenswirkungen einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags
bei der ertragsteuerlichen Organschaft, IFSt-Schrift Nr. 482 (2012)

ISBN 978-3-89737-026-5

15,00 € inkl. USt. zzgl. Versandkosten

© Institut Finanzen und Steuern e.V.

Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin

In Medienkooperation mit DER BETRIEB

Einzelbezug über www.fachverlag-shop.de/ifst

E-Mail: kundenservice@fachverlag.de

Tel.: (0800) 0001637; Fax: (0800) 0002959

Abonnenten von DER BETRIEB wird ein Rabatt in Höhe
von 20 % eingeräumt.

IFSt

SCHRIFT NR. **482**
Berlin, September 2012

Aufkommenswirkungen einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags bei der ertragsteuerlichen Organschaft

StB Prof. Dr. Andreas Oestreicher
Dr. Reinald Koch, Dipl.-Kffr. Dorothea Vorndamme
Dipl.-Wirtsch.-Inf. Stefan Hohls
Georg-August-Universität Göttingen

In Medienkooperation mit

**DER
BETRIEB**

Das Institut Finanzen und Steuern überreicht Ihnen
die IFSt-Schrift Nr. 482:

**Aufkommenswirkungen einer Abschaffung des
Ergebnisabführungsvertrags bei der ertragsteuerlichen Organschaft**

Die finanziellen Auswirkungen von Steuerreformen entscheiden mittlerweile häufig über Erfolg oder Misserfolg von Reformbemühungen. So war das Scheitern der politisch eigentlich anvisierten großen Organschaftsreform von vornherein vorprogrammiert, weil klar war, dass eine grundlegende Modernisierung der ertragsteuerlichen Organschaft ohne Aufkommensverluste nicht erreicht werden kann. In einer „ersten Berechnung“ kam die Finanzverwaltung für das vom IFSt vorgelegte Modell einer modernen Gruppenbesteuerung mit all seinen Komponenten auf einen geschätzten Aufkommensrückgang im „mittleren bis oberen einstelligen Euro-Milliardenbereich“. Für diese Legislaturperiode bedeutete dies zunächst das „Aus“ einer solchen Reform. Stattdessen werden unter strengem Kostendiktat nun lediglich marginale Korrekturen vorgenommen.

Hier setzt nun die vorliegende Schrift an, die auch auf Initiative und unter Austausch mit dem BMF entstanden ist. Das Institut für deutsche und internationale Besteuerung der Universität Göttingen wurde beauftragt, für das IFSt-Modell eine detaillierte Aufkommensquantifizierung anhand eines Mikrosimulationsmodells vorzunehmen, mit dem auch einzelne zunächst verzichtbare Elemente des IFSt-Modells ausgeklammert werden konnten. Prognostiziert wird ein Aufkommensrückgang von unter 1,4 Mrd. € für die Abschaffung des Gewinnabführungsvertrags. Dieser Betrag erhöht sich auf insgesamt 2,2 Mrd. € für den Fall der Berücksichtigung finaler Auslandsverluste.

Mit diesen Zahlen und dieser Studie möchte das Institut Finanzen und Steuern nicht nur einer Fortsetzung der Bemühungen um eine Abschaffung des Gewinnabführungsvertrags auch in der kommenden Legislaturperiode dienen. Angeregt werden soll auch eine offene Diskussion zu den Berechnungsmethoden der finanziellen Auswirkungen von Steuerreformen.

INSTITUT FINANZEN UND STEUERN

Prof. Dr. Johanna Hey

Berlin/Köln, im September 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	„Modernisierung“ der Gruppenbesteuerung	10
1.	Reformbedarf	10
2.	Berechnung von Aufkommenswirkungen	12
3.	Struktur dieses Berichts	14
II.	Eckdaten des IFSt-Modells	15
III.	Aufkommenseffekte einer Reform der Gruppenbesteuerung nach dem IFSt-Modell	17
1.	Wirkungsdauer und Wirkungsrichtung möglicher Aufkommenseffekte	17
2.	Struktur der vorliegenden Aufkommensberechnungen	21
3.	Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf alternativ 75, 95 oder 100 %	22
a.	Anzahl betroffener Kapitalgesellschaften in der Stichprobe	22
b.	Aufkommenswirkungen	24
4.	Weitergehende Analysen für das Basisszenario („MBQ=75%“)	27
a.	Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert	27
b.	Erstreckung der Verlustverrechnung auf Vorgruppenverluste	29
c.	Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung	30
5.	Ergänzende Berechnungen	31
a.	Mittelfristige Effekte	31
b.	Abhängigkeit der Ergebnisse von der Höhe und Verteilung der körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge	33
6.	Verteilungswirkungen	35
a.	Größeneffekte	35
b.	Brancheneffekte	38
c.	Konzernstruktureffekte	40
IV.	Hochrechnung der finalen ausländischen Verluste zum Jahresende 2008	41
1.	Vorgehensweise	41
2.	Hochrechnung auf Basis der Direktinvestitionsstatistik 2008	41
a.	Gesamtbestand an Verlustvorträgen in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften deutscher Konzerne	41

b. Finale Verluste in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften deutscher Konzerne	42
3. Hochrechnung auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik 2007	45
V. Zusammenfassende Würdigung der Berechnungsergebnisse	47
VI. Mikrosimulationsmodell ASSERT	52
1. Modellansatz	52
2. Ermittlung der Bemessungsgrundlage	53
a. Datenbasis	53
b. Operatives Ergebnis	53
c. Finanzergebnis	56
d. Außerordentliches Ergebnis	56
3. Ermittlung der Steuerzahlungen	57
a. Steuerzahlungen nach geltendem Recht.....	57
b. Simulation von Steuerreformen	59
4. Ermittlung des Steueraufkommens	59
5. Evaluierung der Modellgüte	60
a. Prognosegüte der durch Fortschreibung ermittelten Werte	60
b. Vergleich von ermittelten und tatsächlichen Verlustvorträgen... ..	62
c. Vergleich von ermitteltem und tatsächlichem Körperschaftsteueraufkommen	63
ANHANG.....	65
A1 Reformvorschlag des Instituts Finanzen und Steuern.....	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammensetzung Kapitalgesellschaften in der Stichprobe	23
Tabelle 2: Änderung des Körperschaftsteueraufkommens bei Abschaffung des EAV und alternativen MBQ	27
Tabelle 3: Änderung des Körperschaftsteueraufkommens bei Abschaffung des EAV, MBQ=75 % und Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert	28

Tabelle 4:	Änderung des Körperschaftsteueraufkommens bei Abschaffung des EAV, MBQ=75 % und Erstreckung der Verrechnung auf Verluste, die vor Begründung der Steuergruppe entstanden sind	30
Tabelle 5:	Mittelfristige Aufkommenseffekte	33
Tabelle 6:	Erfassungsgrad je Einkommensklasse	34
Tabelle 7:	Bestand der körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge laut Körperschaftsteuerstatistik und Erfassungsgrad der Verlustvorträge in Amadeus und ASSERT in TEUR; Hochrechnung 1: Grundmodell; Hochrechnung 2: Modell mit zusätzlichen Verlustvorträgen ab 2004	35
Tabelle 8:	Zusammenhang zwischen Aufkommenswirkungen und Konzerngröße	37
Tabelle 9:	Zusammenhang zwischen Aufkommenswirkungen und Branchenzugehörigkeit	39
Tabelle 10:	Zusammenhang zwischen Aufkommenswirkungen und Konzernstruktur	40
Tabelle 11:	Hochrechnung der finalen Auslandsverluste auf Basis der Direktinvestitionsstatistik 2004	43
Tabelle 12:	Höhe der Verlustvorträge und Bilanzergebnis nach Körperschaftsteuerstatistik	46
Tabelle 13:	Erwartete Aufkommensänderungen aus einer Abschaffung des Gewinnabführungsvertrags und einer Berücksichtigung finaler Auslandsverluste	48
Tabelle 14:	Überblick über die einzelnen Elemente des Reformvorschlags	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vergleich der Verlustvorträge aus ASSERT und Körperschaftsteuerstatistik	63
Abbildung 2:	Vergleich des Körperschaftsteueraufkommens nach ASSERT und Bundesministerium der Finanzen (auf Basis der bereinigten Kasseneinnahmen).	64

Vorwort

Zentrale Voraussetzungen der ertragsteuerlichen Organschaft sind der Abschluss und die Durchführung eines Ergebnisabführungsvertrags. Diese Voraussetzungen stoßen in der Wirtschaft nicht nur deshalb auf Kritik, weil sich Deutschland mit diesen Besonderheiten eine Art „Alleinstellungsmerkmal“ erarbeitet hat. Der Ergebnisabführungsvertrag ist auch mit rechtlichen Hürden, Rechtfertigungsproblemen und betriebswirtschaftlichen Fehlanreizen verbunden. Daher gehört die Abschaffung der Voraussetzung eines Ergebnisabführungsvertrags schon lange zu den Forderungen der Wirtschaft. Sie ist auch Gegenstand eines Prüfungsauftrags der gegenwärtigen Bundesregierung an das Finanzministerium und verschiedener Vorschläge zur Reform der Organschaft.

Für die Regierungskoalition besteht der für eine Reform erforderliche Spielraum allerdings nur, wenn diese nach Möglichkeit aufkommensneutral ist. In dieser Hinsicht hat vor allem auch das Reformkonzept einer Arbeitsgruppe des Instituts Finanzen und Steuern (IFSt-Arbeitsgruppe) ein schlechtes Zeugnis erhalten. Aufgrund von Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen soll diese Reform „zu jährlichen Steuermindereinnahmen im oberen einstelligen Milliardenbereich führen“.

Die Schätzung des Steueraufkommens und von Aufkommenswirkungen einer Steuerreform ist mit zahlreichen Ungenauigkeiten verbunden, das gilt vor allem in Bezug auf das für die Steuerschätzung in Deutschland übliche Verfahren der indirekten Prognose. Größere Genauigkeit versprechen die Verfahren der Mikrosimulation, da sie die Strukturmerkmale der Steuerpflichtigen explizit erfassen und detailliert verarbeiten. Vor diesem Hintergrund wurde das Institut für deutsche und internationale Besteuerung der Universität Göttingen gebeten, den Vorschlag der IFSt-Arbeitsgruppe mit Hilfe des Mikrosimulationsprogramms ASSERT („Assessing the Effects of Reforms in Taxation“) „gegenzurechnen“. Hierbei haben das IFSt und die Universität Göttingen vonseiten des BMF konstruktive Unterstützung erhalten, für die ich mich an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich bedanke. Das Modell ASSERT und die mit diesem Modell ermittelten Ergebnisse wurden im Lauf der Projektbearbeitung zweimal im BMF präsentiert und mit Vertretern des Referats für Grundsatzfragen der Unternehmensbesteuerung und Unternehmensteuerpolitik sowie des Referats für Auswirkungen der Steuerpolitik auf die öffentlichen Haushalte und die Steuerlastverteilung diskutiert.

Bei der Vorbereitung dieser Schrift bin ich mit dem Institut Finanzen und Steuern zu dem Schluss gekommen, dass es im Interesse der Information und Transparenz für die Einschätzung der hier erzielten Ergebnisse hilfreich sein sollte, wenn über die Darstellung der Aufkommenswirkungen hinaus auch die Arbeitsweise des Mikrosimulationsmodells ASSERT erläutert wird. Es hat die Abschätzung der finanziellen Konsequenzen (Aufkommenswirkungen, Belastungs- und Verteilungswirkungen) von Steuerreformen zum Gegenstand und wird am Ende dieser Schrift separat vorgestellt.

Göttingen, den 15. August 2012

Prof. Dr. Andreas Oestreicher

I. „Modernisierung“ der Gruppenbesteuerung

1. Reformbedarf

Kapitalgesellschaften sind selbständig körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben (§ 1 Abs. 1 KStG). Davon abweichend werden die Gewinne oder Verluste einer Kapitalgesellschaft dem Gesellschafter zugerechnet und unterliegen der Besteuerung beim Gesellschafter (Organträger), wenn die Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) finanziell in den Gewerbebetrieb des Organträgers eingegliedert ist und sich vertraglich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen (§ 14 Abs. 1 KStG). Als Organgesellschaften kommen nur Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland in Betracht,¹ während die Rechtsform des Organträgers grundsätzlich unbedeutend ist. Der Organträger muss lediglich im Inland ein gewerbliches Unternehmen führen.

Danach beschränkt sich die Zusammenrechnung der Ergebnisse verbundener Unternehmen auf deren Inlandsergebnis. Das deutsche Organschaftsrecht öffnet sich nur insoweit über die Grenzen, als die organschaftlichen Voraussetzungen zu doppelt ansässigen Unternehmen oder der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens gegeben sind.² Eine

¹ Hierzu BMF, Schreiben vom 28.3.2011, BStBl 2011 I, 300, in Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission Nr. 2008/4909; danach ist es mit der Niederlassungsfreiheit nicht vereinbar, wenn es EU/EWR Unternehmen mit Sitz im Ausland und Geschäftsleitung im Inland versagt wird, Organgesellschaft zu sein.

² Nach BFH, Beschluss vom 9.2.2011 I R 54, 55/10, verstößt die Inlandsbeschränkung der (bis 2001) geltenden Regelung zur gewerbsteuerlichen Organschaft gegen das DBA-Diskriminierungsverbot; ausländische Unternehmen können danach ohne weiteren inländischen Anknüpfungspunkt Organträger einer inländischen Organschaft sein. Nicht Gegenstand des Beschlusses war zwar die mögliche Pflicht zur Berücksichtigung ausländischer Gruppenträger bei Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags (EAV) mit dem ausländischen Unternehmen im Rahmen einer gewerbsteuerlichen oder körperschaftsteuerpflichtigen Organschaft, sie könnte jedoch zu bejahen sein, wenn an der Notwendigkeit eines EAV nicht länger festgehalten wird; siehe aber die Nichtanwendung der Urteilsgrundsätze I R 54, 55/10, durch BMF, Schreiben vom 27.12.2011 – IV C 2 – S 2770/11/10002.

grenzüberschreitende Verrechnung in- und ausländischer Ergebnisse kommt zurzeit nicht in Betracht.³

Neben dieser Beschränkung auf das Inland bieten vor allem die Voraussetzung des Ergebnisabführungsvertrags und die Komplexität der rechtlichen Regelungen Anlass zur Kritik.⁴ Gegen die Voraussetzung einer Ergebnisabführung sprechen vor allem die Gefahr betriebswirtschaftlicher Fehlanreize, gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Hürden⁵ sowie die Orientierung an handelsbilanziell ermittelten Ergebnissen, die vom steuerlichen Einkommen zunehmend abweichen. Darüber hinaus ist die Voraussetzung eines EAV auch unionsrechtlich nicht unproblematisch. Daher soll nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP „die Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft“ geprüft werden. Gleichzeitig wird aber eingeschränkt, dass eine Reform der Gruppenbesteuerung nach Möglichkeit die Wahrung von Aufkommensneutralität im Blick haben sollte.

Im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) befasste sich die Facharbeitsgruppe „Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung“ auch mit einer Prüfung von drei Vorschlägen zur Reform der Gruppenbesteuerung („IFSt-Modell“, „Einkommenszurechnungs-Modell“ und „Gruppenbeitrags-Modell“). Sie kam nach einer ersten Bewertung zu dem Ergebnis, dass „[d]er Ersatz der Organschaft durch eines der drei Modelle zur Gruppenbesteuerung [...] ohne nennenswerte Belastungen für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen nicht möglich [ist].“ Dies gelte in besonderem Maße für das IFSt-Modell mit den vorgelegten Parametern, das zu

³ Ausnahmen mögen für „finale“ Verluste bestehen, siehe EuGH, Urteile vom 13.12.2005 – C 446/03 (Marks & Spencer), vom 18.7.2007 – C 231/05 (Oy AA), vom 15.5.2008 – C 414/06 (Lidl Belgium), vom 25.2.2010 – C 337/08 (X Holding BV); siehe ferner BFH, Urteile vom 9.6.2010 – I R 107/09 und vom 9.11.2010 – I R 16/10. Die Bedeutung des EAV für den Abzug „finaler“ Verluste ist bisher nicht abschließend geklärt. Endgültige Verluste in Form von Liquidationsverlusten ausländischer Tochtergesellschaften können regelmäßig nicht Gegenstand einer Gewinnabführung sein. Anderes würde gelten wenn die Voraussetzung des EAV unionsrechtlich zu beanstanden wäre; zu Zweifeln am Verstoß gegen das Unionsrecht siehe BFH, Urteil vom 13.10.2010 – I R 79/09.

⁴ Siehe IFSt-Arbeitsgruppe, IFSt Schrift Nr. 471, Berlin, 2011, 22 ff., dazu auch *Müller-Gatermann*, in Oestreicher (Hrsg), Konzernbesteuerung, Herne/Berlin 2005, 232.

⁵ Siehe hierzu etwa *Orth*, in Oestreicher (Hrsg), Konzernbesteuerung, Herne/Berlin 2005, 129.

jährlichen Steuermindereinnahmen im mittleren bis oberen einstelligen Milliarden-Euro-Bereich führen würde. Im Hinblick auf die Vorgabe einer Aufkommensneutralität wurde vorgeschlagen, die Regelungen zur Organschaft ggf. mit Modifikationen beizubehalten. Für den Fall jedoch, dass „die geforderte Aufkommensneutralität im Rahmen einer Gesamtabwägung in den Hintergrund treten“ sollte, empfahl die Arbeitsgruppe „eine Umsetzung des Gruppenbeitrags-Modells“, da dieses Modell „im Vergleich zu den anderen beiden Modellen zu den geringsten Steuermindereinnahmen [führt], die sich im unteren einstelligen Milliarden-Euro-Bereich bewegen werden“ und administrativ weniger aufwändig sei. Im Bericht der Facharbeitsgruppe werden aber weder die Schätzgrundlagen noch das Berechnungsmodell dargestellt. Um vor dem Hintergrund der zum Teil entlastenden Elemente des IFSt-Modells zu prüfen, ob, und wenn ja, inwieweit die Aufkommensschätzungen des BMF belastbare Ergebnisse darstellen, wurde das Institut für deutsche und internationale Besteuerung, Georg-August-Universität Göttingen, gebeten, den Modellvorschlag des Instituts Finanzen und Steuern mit Hilfe eines für entsprechende Zwecke entwickelten Mikrosimulationsmodells („ASSERT“) auf seine Aufkommenswirkungen hin zu untersuchen.

2. Berechnung von Aufkommenswirkungen

Im Bereich der Einkommensteuer und der Unternehmensteuern wird das Steueraufkommen in Deutschland mit Hilfe indirekter Prognoseverfahren geschätzt. Diese stellen für die Prognose der Bemessungsgrundlage den Bezug zu anderen Größen her und nutzen Voraussagen über deren Entwicklung für die Prognose.⁶ Für die Fortschreibung werden in aller Regel makroökonomische Variablen herangezogen. Wichtige Parameter sind das Bruttoinlandsprodukt und das Preisniveau sowie Teile der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Schätzung des Aufkommens beruht auf dem erwarteten Zusammenhang zwischen der Bemessungsgrundlage und dem Steueraufkommen. Dieser Zusammenhang wird mit Hilfe einer „Elastizitätenmethode“ und ökonometrischen Modellen ermittelt. Auf dieser Grundlage kann die Steuerschätzung auch komplexe Sachverhalte des Steuersystems abbilden und steuerrechtliche Änderungen berücksichtigen. Problematisch ist aber die Verwendung zahlreicher Schätzwerte, die zu Schätzungenauigkeiten führen können.

⁶ Siehe *Büttner und Kauder*, Monatsbericht des BMF, Juni 2008, 55–65, *Büttner und Kauder*, *Fiscal Studies* (31) 2010, 313–340.

Während gesamtwirtschaftliche Prognosen auf stark aggregierten Daten beruhen, wird bei Mikrosimulationen unmittelbar auf die Ebene des Steuerzahlers oder der Unternehmen abgestellt. Mikroökonomische Modelltypen erfassen explizit die Strukturmerkmale der Steuerpflichtigen und ermöglichen differenzierte Aussagen über die Wirkungen von Steuerreformen. Mit Hilfe von Mikrosimulationsmodellen wird die Entwicklung von Unternehmen modelliert und durch Simulation auf die Mikroeinheiten einer Stichprobe übertragen. Dabei können steuerrechtliche Änderungen detailliert erfasst werden und es lässt sich auch berücksichtigen, dass eine Änderung des Steuerrechts auf Ebene der Unternehmen mit Verhaltensreaktionen verbunden sein kann. Problematisch ist allerdings, dass die erforderlichen Daten in aller Regel nicht tagesaktuell zur Verfügung stehen. Ihre Beschaffung ist im Bereich der Besteuerung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, da steuerliche Sekundärdaten strengen Beschränkungen unterliegen. Einen Ausweg bieten publizierte Jahresabschlussdaten, die, soweit das aus der externen Perspektive möglich ist, an die steuerliche Rechtslage angepasst werden müssen.

In diesem Sinne ist das im Rahmen dieser Studie zur Anwendung gebrachte Mikrosimulationsmodell ASSERT (Assessing the Effects of Reforms in Taxation) in der Lage, individuelle Unternehmensentwicklungen auf der Basis historischer Jahresabschlussdaten progressiv fortzuschreiben, unter Beachtung wesentlicher Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Ergebnissen und den zu versteuernden Einkommen periodenspezifische Steuerzahlungen abzuleiten und durch Aggregation dieser Steuerzahlungen die Aufkommenswirkungen steuerlicher Reformmaßnahmen abzuschätzen. Dieses Modell wird in Gliederungspunkt VI. näher beschrieben und ist separat dokumentiert.⁷ Die in ASSERT verarbeitete Datenbasis endet zurzeit mit dem Jahr 2007, sein Prognosezeitraum beträgt grundsätzlich vier Jahre (derzeit 2008 bis 2011). Ziel des Modells ist die Quantifizierung relativer Aufkommensänderungen, die sich durch die Umsetzung von Steuerreformen ergäben. Hierzu werden die Steuerfolgen verglichen, die sich aus der Anwendung des für den Prognosezeitraum (2008 bis 2011) geltenden Steuerrechts und des Steuerrechts ergeben, wie es sich nach einer möglichen Reform darstellt. Die Prognose absoluter Aufkommenszahlen steht dagegen nicht im Vordergrund.

⁷ *Oestreicher, Koch, Vorndamme und Hohls*, ASSERT, Assessing the Effects of Reforms in Taxation, A Micro-simulation approach, Göttingen 2011. Die Dokumentation wird gegenwärtig überarbeitet, kann aber bei den Autoren angefordert werden und wird nach ihrer Überarbeitung gerne zur Verfügung gestellt.

Im Interesse der politischen Kommunikation wurden die ermittelten „Aufkommenswirkungen“ jedoch für Zwecke des vorliegenden Berichts in absolute Zahlen „übersetzt“ (Gliederungspunkte III. 3., 4.). Sie wurden durch Multiplikation der relativen Aufkommensänderungen mit dem entstehungs­mäßigen Körperschaftsteueraufkommen und dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2008 bis 2011 bestimmt und geben damit die Summe der erwarteten Aufkommensänderungen für einen Zeitraum von vier Jahren wieder. Wollte man einen Näherungswert für die Jahreswirkung ermitteln, wären die berichteten Zahlen durch vier zu teilen, wenn auch nicht zu erwarten ist, dass sich die Jahreswirkungen gleichmäßig verteilen (siehe dazu Tabelle 5, Seite 33). Bei den „Verteilungswirkungen“ (Gliederungspunkt III. 6.) steht dagegen der relative Vergleich im Vordergrund. Hier werden die Gewichte (in %) aufgezeigt, in dem die Konzernunternehmen in Abhängigkeit von Größe, Branchenzugehörigkeit und Sitzstaat der Muttergesellschaft von einer Reform der Gruppenbesteuerung betroffen wären. Diese Quervergleiche sind für die Höhe des Steueraufkommens nicht unmittelbar relevant, so dass an dieser Stelle auf eine „Übersetzung“ in absolute Zahlen verzichtet werden kann.

3. Struktur dieses Berichts

Der vorliegende Bericht fasst die Schätzung der Aufkommens- und Verteilungswirkungen zusammen, die mit der Einführung „moderner“ Elemente einer Gruppenbesteuerung verbunden wären. Gegenstand von Kapitel 2 ist zunächst eine Beschreibung der Eckdaten des IFSt-Modells. Eingegangen wird auf die zentralen Voraussetzungen (unterschiedliche Mindestbeteiligungsquoten, Verzicht auf den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags) und inhaltlichen Ausgestaltungen des Reformvorschlags (Art und Umfang der Verlustzurechnung zum Gruppenträger). In Kapitel 3 werden die Ergebnisse der für die verschiedenen Reformszenarien durchgeführten Simulationsrechnungen vorgestellt und diskutiert. Wenngleich sich der EuGH bisher noch nicht mit der de lege lata bestehenden Voraussetzung des (doppelten) Inlandsbezugs und der daraus folgenden Binnenorientierung der Organschaft auseinandergesetzt und auch in der Rechtssache C 337/08 („X Holding“) den Aspekt einer Wahrung der Besteuerungsbefugnisse betont hat, ist es auf der Grundlage des EuGH-Urteils in der Rechtssache C 446/03 („Marks & Spencer“) verbreitete Meinung, dass „endgültige“ („finale“) Verluste ausländischer Tochtergesellschaften bei einer inländischen Muttergesellschaft zu berücksichtigen sind. Daher wird zudem – außerhalb der mithilfe von ASSERT angestellten Berechnungen – eine Hochrechnung jener finalen Verluste ausländischer Tochtergesellschaften vorgenommen, die anlässlich einer Liqui-

dation verlustführender Tochtergesellschaften von deutschen Muttergesellschaften zu tragen wären. Diese Überlegungen sind Gegenstand von Kapitel 4. Sie werden ergänzt um eine zusammenfassende Würdigung der Berechnungsergebnisse in Kapitel 5. Diese Würdigung dient der politischen Kommunikation und zeichnet sich durch Wertungen aus, auf die zugunsten einer objektiven Betrachtung in den Kapiteln 1 bis 4 bewusst verzichtet wurde. In Kapitel 6 wird schließlich das Mikrosimulationsmodell ASSERT in seinen wesentlichen Grundzügen vorgestellt. Im Einzelnen wird auf die Datenbasis und Fortschreibungstechnik, die Ermittlung von Steuerzahlungen und Steueraufkommen sowie die Güte des Simulationsansatzes eingegangen. Dabei basiert der vorliegende Bericht auf den Jahresabschlussdaten deutscher Kapitalgesellschaften bis einschließlich 2007, womit die Abschaffung des EAV (Beginn der Untersuchungsperiode) technisch auf den Beginn des Jahres 2008 verlagert wird. Die Fortschreibung ist bis zum Jahr 2011 und (mit Einschränkungen) bis zum Jahr 2013 möglich, so dass die Aufkommenswirkungen über eine Vier- und Sechsjahresperiode dargestellt werden. Diese Vorverlagerung des Anwendungszeitraums bewirkt, dass sich die Aufkommensschätzungen auf die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen der Jahre 2008 bis 2011 (2013) beziehen, ist aber aufgrund der „historischen“ Datenbasis nicht zu vermeiden. Sie führt zu Schätzungenauigkeiten, wenn und soweit die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Reformperioden (2013 ff.) von den Perioden abweichen, die den Berechnungen zugrunde liegen (2008 bis 2013). Da für Personengesellschaften die erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, beschränken sich diese Berechnungen auf Unternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auftreten.

II. Eckdaten des IFSt-Modells

Der Reformvorschlag der IFSt-Arbeitsgruppe besteht im Einzelnen aus insgesamt zwanzig Punkten,⁸ die für Zwecke einer Schätzung von Aufkommenswirkungen nur zum Teil relevant sind. Klammert man die Elemente aus, die auf ein „Beibehalten“ des Status Quo abstellen (z.B. die Thesen 3 bis 5, 7.2, 8 und 11), formale Fragen adressieren (z.B. die Nummern 9, 10, 19 und 20) oder den Verzicht auf weitergehende Forderungen zum Gegenstand haben (z.B. die Thesen 14 und 18.1), zeigt sich, dass sich die Schätzung der Aufkommenswirkungen auf fünf zentrale Elemente stützen kann. Bei diesen Punkten handelt es sich um die Nummern

⁸ Vgl. IFSt, Reformvorschlag, 2011, 40–42, abgedruckt auch hier im Anhang, 66 ff.

- 1: Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags zum 1. Januar 2012,
- 7: Anhebung der Mindestbeteiligungsquote des Gruppenträgers an der Gruppengesellschaft auf eine qualifizierte Mehrheit in Höhe von 75 % (am Nennkapital und an den Stimmen),
- 6: mögliche Begrenzung der Verlustzurechnung auf den Betrag des Gruppenträgerinvestments (nicht präferiert/empfohlen),
- 12: Verrechnung von vor Begründung der Gruppe entstandener Verluste der Tochtergesellschaft mit in der Gruppenzeit erwirtschafteten Gewinnen der Tochtergesellschaft und
- 18.2: Berücksichtigung „echter“ finaler Verluste von in EU-/EWR-ansässigen Auslandsgesellschaften, sofern diese Gesellschaften die Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung erfüllen.

Wesentliches Element des IFSt-Modells ist die Abschaffung des Gewinnabführungsvertrages (These 1). Dies wird daher im Folgenden auch allen Aufkommensberechnungen für das IFSt-Modell einheitlich zugrunde gelegt.

Um dem Gedanken der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns stärker Rechnung zu tragen, soll die Mindestbeteiligungsquote auf 75 % am Nennkapital und an den Stimmen heraufgesetzt werden, wobei in Fortführung des geltenden Rechts weiterhin auch mittelbare Beteiligungen anerkannt würden (These 2). Diese Voraussetzung muss im Rahmen der folgenden Berechnungen insoweit eingeschränkt werden, als es auf der Basis von Jahresabschlussdaten nicht möglich ist, die Beteiligung einer Muttergesellschaft an den Stimmen der Tochtergesellschaft zu identifizieren, so dass allein das Nennkapital zugrunde gelegt wird. Daneben soll nach den Unterschieden gefragt werden, wenn anstelle einer Mindestbeteiligungsquote in Höhe von 75 % alternativ 95 % und 100 % zugrunde gelegt werden.

Ausgehend von der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns soll es, vor allem wenn zugleich die Anforderungen an die Beteiligungsquote angehoben werden, bei einer unbegrenzten sofortigen Zurechnung des Verlusts der Gruppengesellschaft bleiben. Wird es hingegen für erforderlich gehalten, dass dem Gedanken der Verlusttragung stärker Rechnung getragen wird, kann dies durch eine Begrenzung auf den Betrag des Gruppenträgerinvestments erreicht werden, wenngleich die IFSt-Arbeitsgruppe dies nicht empfiehlt (These 6). Diese Begrenzung wird im Rahmen der nachfolgenden Berech-

nungen an der Höhe des (handelsrechtlichen) Beteiligungsbuchwerts festgemacht.

Verluste, die einer Organgesellschaft vor der Begründung einer Organschaft entstanden sind, werden de lege lata für die Dauer der Organschaft „eingefroren“. Im Unterschied dazu sollte nach dem IFSt-Modell die Verrechnung von vor Begründung der Gruppe entstandenen Verlusten der Tochtergesellschaft mit in der Gruppenzeit erwirtschafteten Gewinnen der Tochtergesellschaft möglichst zugelassen werden (These 12).

In Bezug auf grenzüberschreitende Sachverhalte greift der Reformvorschlag auch das bereits angesprochene Gebot zur steuerlichen Berücksichtigung „finaler“ Verluste ausländischer Gruppengesellschaften auf (These 18.2). Während das IFSt derartige Verluste jedenfalls zu berücksichtigen empfiehlt, nimmt es in Anbetracht der unwägbaren Haushaltswirkungen sowie praktischer Umsetzungsschwierigkeiten von den Plänen einer dem Nachversteuerungsvorbehalt unterliegenden uneingeschränkten Zurechnung von Verlusten ausländischer Gruppengesellschaften Abstand (These 18.1). Anders als die erstgenannten vier Reformaspekte, die explizit Eingang in die mittels ASSERT durchgeführten Simulationsberechnungen finden, basiert die Abschätzung der mit einer Verrechnung „finaler“ Auslandsverluste einhergehenden Aufkommenswirkungen auf einer vereinfachten Hochrechnung unter Bezug auf (1) die Direktinvestitionsstatistik der Deutschen Bundesbank, Daten aus AMADEUS und Statistiken von Eurostat sowie (2) Daten aus AMADEUS und der Körperschaftsteuerstatistik 2007.

III. Aufkommenseffekte einer Reform der Gruppenbesteuerung nach dem IFSt-Modell

1. Wirkungsdauer und Wirkungsrichtung möglicher Aufkommenseffekte

Bevor in den nachfolgenden Abschnitten auf die Ergebnisse der Modellberechnungen im Einzelnen eingegangen wird, sollen zunächst die zu erwartenden Wirkungen auf das Steueraufkommen diskutiert werden, die mit einer Umsetzung der mit dem IFSt-Modell verbundenen Änderungsvorschläge einhergehen. In Bezug auf ihre Wirkungsdauer können diese Änderungsvorschläge danach unterschieden werden, ob sie das Steueraufkommen permanent ändern oder vorübergehender Art sind, das heißt im Vergleich zum gegenwärtigen Recht definitive oder sich im Zeitablauf wieder umkehrende Aufkommenseffekte zur Folge haben. Was ihre Wirkungsrichtung betrifft,

sind Elemente, die eine Minderung des Steueraufkommens zur Folge haben, und Vorschläge, die eine Erhöhung des Steueraufkommens bewirken, zu unterscheiden. Inhaltlich betroffen sind im Rahmen der Körperschaftsteuer⁹

- eine zu entrichtende Kapitalertragsteuer und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Ausgaben in Bezug auf konzerninterne Gewinnausschüttungen,
- negative Einkünfte (Mindestbesteuerung),
- Verlustvorträge und
- der Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen.

Geht man davon aus, dass die Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags (These 1) selbst für den Fall einer Anhebung der Mindestbeteiligungsquote des Gruppenträgers an der Gruppengesellschaft auf eine qualifizierte Mehrheit in Höhe von 75 % (These 7) zu einer Ausweitung der Anzahl Kapitalgesellschaften führt, deren Einkommen nach dem Konzept einer Gruppenbesteuerung in die Veranlagung des „Organträgers“ einbezogen wird,¹⁰ bewirken die Vorschläge der IFSt-Arbeitsgruppe, dass auch die Anzahl der Fälle steigt, in denen Gewinne „zugerechnet“ werden (These 13), während das Volumen der Gewinne, die der Ausschüttungsbesteuerung unterliegen, mit der Anzahl Kapitalgesellschaften, die außerhalb einer Organschaft stehen, zurückgeht. Damit verbunden reduzieren sich die auf Ausschüttungen zu entrichtende Kapitalertragsteuer (§§ 43 Abs. 1 S. 1, 3; 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) und auch die Ausgaben, die im Hinblick auf diese Gewinnausschüttungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 KStG). Letztere Minderung des Steueraufkommens führt zu definitiven Aufkommensrückgängen. Im Bezug auf die Kapitalertragsteuer ist die Wirkung

⁹ Vergleichbares gilt auch für die Gewerbesteuer. Die Berücksichtigung weitergehender Effekte bei der Gewerbesteuer, die sich zum Beispiel aus der Hinzurechnung für konzerninterne Leistungsbeziehungen oder der Gewerbesteuererlegung ergeben, ist auf Basis der verwendeten Daten nicht möglich.

¹⁰ Siehe hierzu Gliederungspunkt III.3.a., Tabelle 1; dazu auch *Oestreicher und Koch*, *RevManagSci* (2010) 4, 135, Abbildung 2. Diese Abbildung zeigt, dass bei circa 80 von 100 Gruppenträgern, die zu mehr als 50 % an nachgeordneten Gesellschaften beteiligt sind, die Beteiligungsquoten größer 80 % sind. Diese hohe Konzentration ist auch international nicht unüblich, siehe *Poppe*, Auswirkungen der Einführung einer konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage in der Europäischen Union, Frankfurt am Main 2008, 148, Tabelle 33.

temporär und beschränkt sich auf das zeitliche Auseinanderfallen von Steuerabführung und -erstattung

In Bezug auf negative Einkünfte sieht das Modell der IFSt-Arbeitsgruppe vor, dass es „bei einer unbegrenzten sofortigen Zurechnung des Verlusts der Gruppengesellschaft zum Gruppenträger bleiben“ kann (These 6). Daneben bewirkt die „bewährte Technik der steuerlichen Ergebniszurechnung zur Obergesellschaft“ (These 3), dass Verluste des Gruppenträgers mit Gewinnen einer Gruppengesellschaft verrechnet werden können. Wird unterstellt, dass sich die Vorzeichen der steuerlichen Ergebnisse verbundener Unternehmen häufig unterscheiden,¹¹ wird das Potenzial unmittelbar verrechenbarer Verluste grundsätzlich zunehmen, wenn die Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags zu einer Ausweitung der Anzahl Kapitalgesellschaften führt, deren Einkommen nach dem Konzept einer Gruppenbesteuerung in die Veranlagung des „Organträgers“ einbezogen wird. Eine damit verbundene Minderung des Aufkommens ist aber temporärer Natur. Zwar ist der Verlustabzug im Bereich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der Höhe nach begrenzt (§§ 8 KStG, 10d EStG, 10a GewStG), so dass im Hinblick auf die Mindestbesteuerung generelle Aussagen kaum möglich sind (bei einer Veranlagung der Einkünfte auf Ebene des Gruppenträgers kann der Sockelbetrag in Höhe von einer Million € nur einmal genutzt werden, was für den Steuerpflichtigen nachteilig sein und für den Fiskus einen positiven Aufkommenseffekt haben kann). In zeitlicher Hinsicht existieren aber gegenwärtig keine Schranken, so dass sich die Aufkommensminderung über die Zeit insoweit ausgleicht, als erlittene Verluste außerhalb einer Gruppenbesteuerung mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können. Lediglich in den Fällen, in denen einzelne Konzerngesellschaften dauerhaft Verluste erzielen, wären die Aufkommensrückgänge, die sich aus einer Lockerung der Voraussetzungen, die an eine Verlustverrechnung zwischen Gruppengesellschaften gestellt werden, definitiver Natur.

Werden vor Begründung der Gruppe entstandene Verluste der Tochtergesellschaft nicht länger „eingefroren“ (§ 15 S. 1 Nr. 1 KStG, These 12), wird bei Organgesellschaften, die qua Gewinnabführungsvertrag in eine Organschaft eingebunden sind, die Verrechnung von „Vorgruppenverlusten“ mit künftigen Gewinnen möglich (während sich für neu hinzutretende Gruppenge-

¹¹ Ein Blick auf die Verteilung von Gewinnen und Verlusten in Gruppen verbundener Unternehmen zeigt, dass sich diese Vorzeichen in mehr als 40 % aller Fälle unterscheiden, siehe *Oestreicher* und *Koch*, *RevManagSci* (2010) 4, 134, Tabelle 5.

sellschaften, deren Ergebnisse unter den Voraussetzungen des IFSt-Modells konsolidiert werden, keine Änderung ergäbe). Die hiermit verbundene Verbesserung einer Verrechnung von „Vorgruppenverlusten“ würde das Steueraufkommen nur temporär reduzieren. Diese Aufkommensminderung gliche sich aus, sobald die betroffenen Gesellschaften aus der Gruppe ausscheiden und ihre vor Begründung der Gruppe entstandenen Verluste (unter den Beschränkungen der Mindestbesteuerung) selbständig mit künftigen Gewinnen verrechnen könnten. In Abhängigkeit von der Dauer der Gruppenzugehörigkeit, der Höhe der Vorgruppenverluste und der Struktur der zukünftigen Gewinne kann sich dieser Ausgleich jedoch über Jahre verteilen.

Beibehalten werden sollen nach dem Vorschlag der IFSt-Arbeitsgruppe auch die Besonderheiten der Bruttomethode, die Betriebsfiktion bei Anwendung der Zinsschranke und die Folgen der gebrochenen Einheitstheorie (These 11). Insoweit würden Organträger und Organgesellschaften in Bezug auf den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen weiterhin als ein Betrieb gelten (§ 15 S. 1 Nr. 3 KStG). Mit dieser Fiktion können für den Steuerpflichtigen insoweit Vorteile verbunden sein, als alle Zinsaufwendungen und Zinserträge aufgrund von Verbindlichkeiten und Forderungen zwischen den Gesellschaften, die einem Organkreis angehören, bei der Berechnung des Zinssaldos nicht berücksichtigt werden. Auf Ebene des Organträgers werden alle Zinsaufwendungen und Zinserträge in den Zinssaldo einbezogen, die auf Rechtsbeziehungen mit Gläubigern und Schuldern beruhen, die außerhalb des Organkreises stehen. Dieser Zinssaldo unterliegt der Abzugsbeschränkung auf Ebene des Organträgers, wenn er die einschlägige Freigrenze (§ 4h S. 1 Buchstabe a EStG) übersteigt. Hieraus können sich Aufkommensminderungen für den Fiskus ergeben, wenn sich die Möglichkeiten des Betriebsausgabenabzugs für den Steuerpflichtigen verbessern. Die Freigrenze wird allerdings für den Organkreis nur einmal gewährt, so dass sich die Organschaft auch zugunsten des Fiskus auswirken kann. Geht man davon aus, dass die Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags zu einer Ausweitung der Anzahl Kapitalgesellschaften führt, deren Einkommen nach dem Konzept einer Gruppenbesteuerung in die Veranlagung des „Organträgers“ einbezogen wird, werden sich die mit der Betriebsfiktion verbundenen Effekte verstärken. Grundsätzlich sind aber auch diese Effekte temporärer Natur. Ihr Ausgleich in der Zeit hängt von der Entwicklung der separaten und zusammengefassten EBITDA und Zinssalden ab. Definitive Bedeutung hätte allerdings die Beendigung einer Gruppe, da sie zu einer Aufgabe des fingierten Betriebs und, damit verbunden, dem Untergang eines nicht verbrauchten EBITDA und Zinsvortrags führen würde (§ 4h Abs. 5 EStG).

Da die Modellierung in ASSERT eine Beschränkung auf ausgewählte Besteuerungsparameter voraussetzt, kann im Rahmen der Analyse nicht allen Sekundärwirkungen des IFSt-Modells Rechnung getragen werden, da sie auf zum Teil komplizierten Abhängigkeiten innerhalb der steuerlichen Vorschriften beruhen. Auszublenen war hier vor allem die wechselseitige Abhängigkeit zwischen dem Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen und den erweiterten Möglichkeiten der Verlustverrechnung nach dem IFSt-Modell. Weitere Vereinfachungen sind im Rahmen der folgenden Ergebnisdarstellung dokumentiert. Gleichfalls unberücksichtigt bleiben mögliche Aufkommenswirkungen aus verunglückter Organshaft.

2. Struktur der vorliegenden Aufkommensberechnungen

Für Zwecke der vorliegenden Untersuchung empfiehlt es sich, die Aufkommensberechnungen in mehrere Schritte zu untergliedern, wenn auch die Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags allen Berechnungen einheitlich zugrunde liegt. So richtet sich in einem ersten Schritt das Interesse auf die Auswirkungen, die sich unter dieser Voraussetzung aus einer Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf alternativ 75, 95 und 100 % ergäben. Ermittelt werden sollen (1) die Anzahl betroffener Konzerngesellschaften und (2) die entsprechenden Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

Im Rahmen des zweiten Untersuchungsschrittes wird von einer Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf die Höhe von 75 % ausgegangen (Basisszenario). Unter dieser Voraussetzung wird nach den Folgen für das Steueraufkommen gefragt, wenn die Verlustverrechnung (1) auf den Beteiligungsbuchwert begrenzt wird, (2) auf Verluste erstreckt wird, die einer Organgesellschaft vor der Begründung einer Organshaft entstanden sind, oder (3) berücksichtigt wird, dass nicht alle Konzernunternehmen, für die die Voraussetzungen vorlägen, tatsächlich auch einen entsprechenden Gruppenantrag stellen.

Gegenstand des dritten Untersuchungsschrittes sind die möglichen Effekte, die aus der Anwendung des IFSt-Modells über den Zeitraum von sechs Jahren erwartet werden, und die Abhängigkeit der berechneten Werte von der Höhe und Verteilung der ermittelten Körperschaftsteuerverlustvorträge. Letztere Untersuchung ist erforderlich, da im Rahmen der hier verwendeten Datenbasis die Verlustvorträge tendenziell untererfasst sind (siehe hierzu Abschnitt VI.5.b.). Daher wird analysiert, inwieweit die Ergebnisse robust sind gegenüber der Berücksichtigung zusätzlicher Verlustvorträge.

Im Rahmen des vierten Untersuchungsschrittes konzentriert sich das Interesse auf die Verteilungswirkungen bei konzernzugehörigen Unternehmen. Gegenstand dieser Betrachtungen sind mögliche (1) Größeneffekte, (2) Brancheneffekte und (3) Konzernstruktureffekte.

Über die Berechnung mit Hilfe des Mikrosimulationsmodells ASSERT in Kapitel 3 hinaus werden schließlich in Kapitel 4 die Aufkommenswirkungen geschätzt, die sich aus einer Verrechnung finaler Verluste ergäben, die anlässlich der Liquidation ausländischer Tochtergesellschaften auf inländische Muttergesellschaften entfallen würden.

3. Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf alternativ 75, 95 oder 100 %

a. Anzahl betroffener Kapitalgesellschaften in der Stichprobe

Gegenstand dieses ersten Untersuchungsschrittes sind die Auswirkungen, die sich unter der Voraussetzung einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags aus einer Anhebung der Mindestbeteiligungsquote (MBQ) auf alternativ 75, 95 und 100 % ergäben. Zu diesem Zweck zeigt die nachfolgende Tabelle 1 in Beantwortung der ersten Teilfrage zunächst auf, wie viele Kapitalgesellschaften der Stichprobe vor und nach Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags (1) als Gruppenträger fungieren (können), (2) Gruppengesellschaften sind oder (3) als wirtschaftlich selbständige Kapitalgesellschaften keiner Organschaft oder Gruppe angehören.

Tabelle 1: Zusammensetzung Kapitalgesellschaften in der Stichprobe

Anzahl der...		1	2	3	4	5
<i>EAV</i>	MBQ > 50%	543	848	6.380	-524	7.247
<i>EAV</i>	MBQ = 75%	520	801	6.414	-488	7.247
	MBQ = 95%	494	736	6.464	-447	7.247
	MBQ = 100%	479	698	6.493	-423	7.247
<i>Kein EAV</i>	MBQ = 75%	1.340	1.920	5.109	-1.122	7.247
	MBQ = 95%	1.171	1.608	5.436	-968	7.247
	MBQ = 100%	1.119	1.522	5.522	-916	7.247
1: Gruppenträger, 2: Gruppengesellschaften, 3: Wirtschaftlich selbständige Kapitalgesellschaften, 4: Gesellschaften mit nicht zureichender Datenlage, 5: Summe						

Für das gegenwärtige Recht (erste Zeile: „EAV, MBQ > 50 %“) ergibt sich die Zuordnung der Unternehmen zu den Kategorien „Gruppenträger“, „Gruppengesellschaft“ oder „wirtschaftlich selbständige Kapitalgesellschaft“ aus den vorliegenden Daten. Was die Reformszenarien „EAV“/„Verzicht auf EAV“ sowie alternative MBQ betrifft, geht die Tabelle von dem für den Fiskus grundsätzlich ungünstigsten Optionsverhalten der Unternehmen aus. Es wird angenommen, dass die Gruppenbesteuerung immer dann in Anspruch genommen wird, wenn die jeweiligen Voraussetzungen seitens der Unternehmen erfüllt werden.¹²

Festzustellen ist zunächst, dass eine Verschärfung des Beteiligungsquotenerfordernisses bei fortwährender Verpflichtung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zur Konsequenz hat, dass im Vergleich zum geltenden Recht der Organschaftsbesteuerung weniger Unternehmen die

¹² Zu den erwarteten Auswirkungen eines Optionsrechts für die Gruppenbesteuerung siehe Gliederungspunkt III.4.c.

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung werden erfüllen können. Die relativen Zuwächse bei den „wirtschaftlich selbständigen Kapitalgesellschaften“ (Spalte „3“) belaufen sich je nach Beteiligungsschwelle auf $(6.414-6.380)/6.380 = 0,5 \%$ („MBQ=75%“), $(6.464-6.380)/6.380 = 1,3 \%$ („MBQ=95%“) und $(6.493 - 6.380)/ 6.380=1,8 \%$ („MBQ=100%) im Vergleich zum geltenden Recht.

Eine Abschaffung der Voraussetzung des Abschlusses eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen dem Organträger und den Organgesellschaften bewirkt nach unseren Berechnungen dagegen einen sprunghaften Anstieg der die Gruppenbesteuerung beanspruchenden Unternehmen und wirkt sich wesentlich stärker aus als eine lediglich auf die Anhebung der vorausgesetzten Mindestbeteiligungsquote gerichtete Reform. Die relative Zunahme der Organgesellschaften beträgt im Vergleich zum Szenario mit Verpflichtung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags $(1.920-801)/801 = 139,7 \%$ („MBQ=75%“), $(1.608-736)/736 = 118,5 \%$ („MBQ=95%“) und $(1.522-698)/698 = 118,1 \%$ („MBQ=100%).

b. Aufkommenswirkungen

Die zweite Teilfrage richtet sich auf die Aufkommenswirkungen, die mit einer Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf 75, 95 und 100 % verbunden wäre, wenn gleichzeitig die Voraussetzung eines Ergebnisabführungsvertrags abgeschafft würde.

Die Aufkommenswirkungen werden aus dem Rückgang der (Summe der) Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen ermittelt und zunächst als relative Veränderung dieser Bemessungsgrundlagen dargestellt. Sie geben den Gesamteffekt an, der sich für die drei Reformszenarien aus jeweils der Summe der jährlichen Einzeleffekte in Bezug auf den vierjährigen Simulationszeitraum ergibt. Bei einer Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf 75 % wäre danach mit einem Rückgang der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (und, hochgerechnet, dem Körperschaftsteueraufkommen) in Höhe von durchschnittlich (gewichteter Durchschnitt) 2,11 % der Bemessungsgrundlage / des Aufkommens zu rechnen, das sich bei einer Mindestbeteiligungsquote in Höhe von 50 % ergibt. Wie schon dargestellt (Gliederungspunkt I.2.), werden die prozentualen Angaben im Interesse der politischen Kommunikation ferner in absolute Werte „übersetzt“. Die Grundlage dieser Umrechnung bilden die „Kasseneinnahmen“ nach den Angaben des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2012. Für die Jahre 2008 bis 2011 (siehe

auch hierzu Gliederungspunkt I.2.) betragen diese Einnahmen 15.868, 7.173, 12.041 und 15.634 Millionen €.

Bezogen auf diese Kasseneinnahmen der Körperschaftsteuer ergeben sich erste Aufkommenseffekte aus einer Abschaffung des Gewinnabführungsvertrags. Bei einer Anhebung der Beteiligungsquote auf 75 % entsprächen diese Verluste in Bezug auf die Körperschaftsteuer einem Rückgang des Aufkommens in Höhe von 563 Millionen € für das Jahr 2008 und einem Aufkommensrückgang in Höhe von 1.190 Millionen € für den Zeitraum 2008 bis 2011. Dieser Rückgang reduziert sich mit steigender Beteiligungsanforderung und beliefe sich auf -1,37 %, wenn man sich auf eine Beteiligungsquote von 100 % bezieht.¹³

Würde die Reform der steuerlichen Organschaft am Ergebnisabführungsvertrag festhalten und sich allein auf die Anhebung der Beteiligungsquotengrenzen beschränken, würde sich das, unabhängig von der konkreten Höhe der vorausgesetzten Beteiligungsquote, nur unwesentlich (positiv) auf das Körperschaftsteueraufkommen auswirken. Die prognostizierten Aufkommenszuwächse im Vergleich zum geltenden Recht würden durchweg weniger als +0,5 % betragen.

Für die Prognose der Aufkommenswirkungen sind die Kasseneinnahmen allerdings nur mit Einschränkungen geeignet. Zu berücksichtigen ist, dass die Kasseneinnahmen um Investitionszulagen, die „Altkapitalerstattungen“ (aus dem Übergang vom Anrechnungs- zum Teileinkünfteverfahren) reduziert und um den (positiven) Saldo aus Nachzahlungs- und Erstattungszinsen (§ 233a AO) erhöht sind. Für die insoweit „bereinigten“ Kasseneinnahmen sind aktuelle Daten im BMF verfügbar. Sie betragen 17.991, 9.699, 14.647 und 17.951 Millionen € für die Jahre 2008 bis 2011. Auf dieser Grundlage beliefen sich die Aufkommensminderungen bei Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags und einer Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf durchschnittlich 2,28 % („MBQ=75%“) oder 1.373 Millionen € (bezogen auf den Vierjahreszeitraum 2008 bis 2011), 1,78 % oder 1.071 Millionen € („MBQ=95%“) und 1,54 % oder 926 Millionen € („MBQ=100%“)

Zu berücksichtigen wäre aber darüber hinaus grundsätzlich auch die Verteilung der Kasseneinnahmen auf die Entstehungsjahre. Entsprechende Zuordnungen können aus der Zahlungsstrukturstatistik abgeleitet werden. Voll-

¹³ Für die Gewerbesteuer ergäbe sich aus der Besteuerung von Kapitalgesellschaften ein Aufkommensrückgang in Höhe von 1,42 % oder 1.216 Millionen € (vier Jahre), wenn gleichzeitig die Beteiligungsquote auf 75 % erhöht wird.

ständige Angaben liegen aber erst seit dem Veranlagungsjahr 2006 vor. Da in diesen Angaben bisher nur Zahlungen bis einschließlich 2011 enthalten sind, können vollständige Werte nur für die Jahre 2006 und 2007 abgeleitet werden. In diesen Jahren weichen die entsprechenden Werte nur unwesentlich vom Wert des bereinigten Kassenaufkommens ab. Vor diesem Hintergrund kann über die Verteilung auf die Jahre 2008 bis 2011 nur spekuliert werden. Im Hinblick auf die Werte für 2006 und 2007 dürfte es aber vertretbar sein, dass, wie hier, auf eine Korrektur der bereinigten Kasseneinnahmen verzichtet wird.

Problematischer erscheint aber, dass auch die anzurechnenden Steuern (Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer) das Kassenaufkommen mindern.¹⁴ Entsprechende Beträge sind aus der Körperschaftsteuerstatistik zu gewinnen, liegen aber bisher nur für die Jahre 2005 bis 2007 vor. Ein Blick auf diese Beträge zeigt, dass diese Anrechnungen erhebliches Gewicht haben. Sie machen im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 mehr als 30 % der festgesetzten Körperschaftsteuer aus. Wird berücksichtigt, dass die Kasseneinnahmen um diese Anrechnungen zu erhöhen sind, wenn man das maßgebende Körperschaftsteueraufkommen identifizieren will, erhöhen sich die Aufkommensminderungen über den Vierjahreszeitraum 2008 bis 2011, gleichbleibende Verhältnisse unterstellt, auf mehr als 1,8 Milliarden € („MBQ=75%“), 1,42 Milliarden € („MBQ=95%“) und 1,23 Milliarden € („MBQ=100%“). Vorbehalte sind aber auch in Bezug auf diese Zahlen zu machen, da die Ergebnisse der Statistiken für die Jahre 2005 bis 2007 aufgrund der Unternehmensteuerreform 2008 nur mit Einschränkungen für eine Projektion auf nachfolgende Jahre geeignet sind. Unter Berücksichtigung der Änderungen bei der Gewerbesteuer beläuft sich der Gesamtaufkommenseffekt auf 3,04 Milliarden € („MBQ=75%“), 2,37 Milliarden € („MBQ=95%“) und 2,05 Milliarden € („MBQ=100%“). Hier und im Folgenden wird davon ausgegangen, dass sich die Aufkommensänderung bei der Gewerbesteuer proportional ($1.216 / 1.825 = 66,31\%$) zur Änderung bei der Körperschaftsteuer verhält (siehe auch Fußnote 13; der deutlich geringere Effekt bei der Gewerbesteuer lässt sich inhaltlich damit begründen, dass der Verlustverrechnung bei der Gewerbesteuer aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage eine insgesamt geringere Bedeutung zukommt).

¹⁴ Für die Hinweise zu den notwendigen Korrekturen der Kasseneinnahmen sind wir unseren Gesprächspartnern beim BMF, Referat IV A 6, sehr dankbar.

Tabelle 2: Änderung des Körperschaftsteueraufkommens bei Abschaffung des EAV und alternativen MBQ

Reformszenario		Aufkommens- änderung	<i>in Bezug auf das Körperschaftsteuer- aufkommen (Gewerbesteueraufkom- men) 2008 bis 2011 (in Millionen €)</i>
Kein EAV	MBQ = 75%	-2,28%	-1.825 (-1.210)
	MBQ = 95%	-1,78%	-1.424 (-944)
	MBQ = 100%	-1,54%	-1.231 (-816)

4. Weitergehende Analysen für das Basisszenario („MBQ=75%“)

a. Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert

Im Rahmen des zweiten Untersuchungsschrittes wird von der Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags und einer Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf die Höhe von 75 % ausgegangen („Basisszenario“). Unter dieser Voraussetzung werden in Beantwortung einer ersten Teilfrage die Folgen für das Steueraufkommen ermittelt, wenn die Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert begrenzt wird. Wie bereits dargestellt, werden dabei die Kasseneinnahmen bei der Hochrechnung auf das Körperschaftsteueraufkommen sowohl um Investitionszulagen, die „Altkapitalerstattungen“ und den (positiven) Saldo aus Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bereinigt sowie Anrechnungen (Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer) pauschal berücksichtigt.¹⁵

¹⁵ Siehe Gliederungspunkt III.3.b.

Tabelle 3: Änderung des Körperschaftsteueraufkommens bei Abschaffung des EAV, MBQ=75 % und Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert

Reformszenario		Aufkommens- änderung	<i>in Bezug auf das Körperschaftsteueraufkommen (Gewerbesteueraufkommen) 2008 bis 2011 (in Millionen €)</i>
<i>Kein EAV</i>	Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert (Methode 1)	+0,87%	+696 (+462)
	Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert (Methode 2)	-1,14%	-912 (-605)

Der Beteiligungsbuchwert wird dabei in einer ersten Berechnungsweise („Methode 1“) als Produkt von Beteiligungsquote und Stammkapital des jeweiligen Tochterunternehmens ermittelt, wobei die Beteiligungsquote sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen berücksichtigt. ASSERT prognostiziert für dieses Reformszenario einen Aufkommenszuwachs im Vergleich zum geltenden Recht in Höhe von circa 0,9 %. Die Kombination aus der Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf 75 %, Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags und Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert würde sich danach leicht positiv auswirken. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist aber zu berücksichtigen, dass die so kalkulierte Größe in einigen Fällen nicht mit dem tatsächlichen Beteiligungsbuchwert übereinstimmen dürfte. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Tochterunternehmen von der Muttergesellschaft nicht gegründet, sondern entgeltlich erworben wurde. Daneben war es mangels Datenverfügbarkeit nicht möglich, zwischenzeitliche Kapitalerhöhungen bei den Tochterunternehmen zu berücksichtigen. Daher werden an dieser Stelle die verrechenbaren Verluste tendenziell unter- und insoweit der positive Aufkommenseffekt überschätzt.

Aus diesem Grund wurde der Beteiligungsbuchwert in einer zweiten Berechnungsweise („Methode 2“) aus dem Finanzanlagevermögen der Muttergesellschaft abgeleitet. Nach Bundesbankstatistik entfallen durchschnittlich ein Sechstel der Finanzanlagen auf Wertpapiere. Daher wurden fünf Sechstel der Werte, die in den Jahresabschlüssen der hier betrachteten Mutterkapitalgesellschaften unter der Position „Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen

sind, nach Maßgabe der Bilanzsummen auf die korrespondierenden Tochtergesellschaften verteilt und dienen als (vorläufige) Beteiligungsbuchwerte. Diese vorläufigen Werte werden nach unten (Wertuntergrenze) durch das Produkt aus Beteiligungsquote und Stammkapital der jeweiligen Tochter begrenzt. Die Wertobergrenze bildet das Produkt aus Beteiligungsquote und dem Sechsfachen der durchschnittlichen EBITDA korrespondierender Tochtergesellschaften in den vorausgehenden fünf Jahren.¹⁶ Für diesen Fall prognostiziert ASSERT einen Aufkommensrückgang im Vergleich zum geltenden Recht in Höhe von circa $-1,1\%$. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Aufkommenseffekt aufgrund einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags und Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert zwischen $+0,9\%$ und $-1,1\%$ liegt, wobei dem zweiten Wert aufgrund der oben dargestellten Schwächen der ersten Berechnungsmethode eine größere Wahrscheinlichkeit zukommt.

b. Erstreckung der Verlustverrechnung auf Vorgruppenverluste

Die unter den Voraussetzungen des Basisszenarios („kein EAV, MBQ=75%“) zweite Teilfrage richtet sich auf den Fall, dass sich die Verrechnung auf Verluste erstreckt, die eine Gruppengesellschaft in der Zeit vor dem Eintritt in die Steuergruppe erlitten hat. Für diesen Fall ergibt sich im Vergleich zum geltenden Recht ein prognostizierter Körperschaftsteueraufkommensrückgang in Höhe von etwa $2,85\%$. Subtrahiert man den Wert von $-2,28\%$ für die Minderung des Steueraufkommens bei „MBQ=75% und kein EAV“, ergibt sich für das Basisszenario ein isolierter Effekt aus der Einbeziehung von Vorgruppenverlusten in Höhe von $-0,57\%$. Bei der Übersetzung des berechneten Rückgangs in absolute Aufkommenszahlen werden erneut die Kasseneinnahmen bei der Hochrechnung auf das Körperschaftsteueraufkommen sowohl um Investitionszulagen, die „Altkapitalerstattungen“ und den (positiven) Saldo aus Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bereinigt sowie Anrechnungen (Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer) pauschal berücksichtigt.¹⁷

¹⁶ Die Verwendung von „Multiples“ ist in der Praxis der Unternehmensbewertung nicht unüblich. Bei der Verwendung des Multiplikators 6 haben wir uns an durchschnittlichen Werten von „Experten-Multiples“ für „Mid-Cap“ und „Large-Cap“ Unternehmen (Umsatz über 50 Millionen €) orientiert, dazu Finance-Expertenpanel, Finance, Juni 2011, 62–63.

¹⁷ Siehe Gliederungspunkt III.3.b.

Tabelle 4: Änderung des Körperschaftsteueraufkommens bei Abschaffung des EAV, MBQ=75 % und Erstreckung der Verrechnung auf Verluste, die vor Begründung der Steuergruppe entstanden sind

Reformszenario		Aufkommens- änderung	<i>in Bezug auf das Körperschaft- steueraufkommen (Gewerbesteu- eraufkommen) 2008 bis 2011 (in Millionen €)</i>
<i>Kein EAV</i>	Erstreckung der Ver- lustverrechnung auf Vorgruppenverluste	-2,85%	-2.282 (-1.513)

c. Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung

Die dritte Teilfrage in Bezug auf das Basisszenario („kein EAV, MBQ=75%“) bezieht sich auf die Möglichkeit, dass nicht alle Konzernunternehmen, für die die Voraussetzungen vorlägen, tatsächlich einen entsprechenden Gruppenantrag stellen. Bisher wurde davon ausgegangen, dass sämtliche Konzernunternehmen, für welche die geforderte Mindestbeteiligungsquote erfüllt ist, die Option zur Gruppenbesteuerung in Anspruch nehmen. Diese Annahme muss allerdings nicht notwendigerweise zutreffend sein. Zum einen wäre auch nach Wegfall der Voraussetzung eines Ergebnisabführungsvertrags die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung mit Kosten verbunden, so dass sich der Abschluss eines Gruppenvertrags nicht in jedem Fall lohnen muss. Zum anderen kann sich die Gruppenbesteuerung insbesondere für den Fall, dass Vorgruppenverluste „eingefroren“ werden, auch nachteilig erweisen.

Um Anhaltspunkte für eine mögliche Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung in Deutschland zu gewinnen, wurden verfügbare Statistiken über die Option zur Gruppenbesteuerung in Österreich ausgewertet, das im Zuge des österreichischen Steuerreformgesetzes 2005 die Organschaft gegen das Rechtsinstitut einer (grenzüberschreitenden) Gruppenbesteuerung ersetzt hat.¹⁸ Bei einer Übertragung dieser Erkenntnisse müsste berücksichtigt werden, dass die entsprechende Steuerreform in Österreich nicht nur einen Übergang von der Organschaft auf eine Form der Gruppenbesteuerung vorsah, sondern gleichzeitig die Verlustverrechnung für ausländische Tochterunter-

¹⁸ Siehe (österreichisches) Steuerreformgesetz 2005, 451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, öBGBl. I Nr. 57/2004.

nehmen einführt und eine deutliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes zum Gegenstand hatte. Aus diesen Gründen erscheinen die für Österreich zu beobachtenden Wirkungen nicht vollständig vergleichbar, bilden aber die aus unserer Sicht bestmögliche Grundlage für eine Abschätzung dieses Effekts.

Einschlägige Statistiken des österreichischen Finanzministeriums zur Einführung der Gruppenbesteuerung zeigen, dass die Anzahl der Unternehmen in der Gruppenbesteuerung von 1.959 (alte Organschaft 2003) auf 13.791 (2010) angestiegen ist.¹⁹ Dieser Anstieg erfolgte allerdings nicht sprunghaft, sondern vollzog sich weitgehend kontinuierlich. Vergleicht man diese Anzahl Unternehmen mit der Summe aller Gesellschaften, die nach den vorliegenden Datenbankinformationen die Beteiligungsvoraussetzungen für die Gruppenbesteuerung erfüllen (26.128), so zeigt sich, dass auch mehr als fünf Jahre nach der Reform nur etwa die Hälfte der Unternehmen, die die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen, die Gruppenbesteuerung tatsächlich in Anspruch nehmen. Die Ausübung dieses Optionsrechts ist dabei weder mit der Größe des Unternehmens noch der des Konzerns korreliert.

Legt man die Statistik des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen zugrunde und geht von einer zufälligen Verteilung der optierenden Konzerne aus, ergäbe sich, dass sich der ermittelte Aufkommenseffekt zum Ende des Simulationszeitraums in etwa halbieren und in den früheren Jahren sogar noch geringer ausfallen. Wird allerdings unterstellt, dass lediglich jene Unternehmen für die Gruppenbesteuerung optieren, für die sich die Inanspruchnahme als vorteilhaft erweist (insbesondere Tochtergesellschaften ohne nennenswerte Verlustvorträge), dürfte der negative Aufkommenseffekt unterschätzt werden. Entsprechende Überlegungen wurden im Rahmen der Berechnungen bisher nicht berücksichtigt.

5. Ergänzende Berechnungen

a. Mittelfristige Effekte

Die Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags erweitert den Spielraum für die konzerninterne Verlustverrechnung, wenn innerhalb eines Konzerns positive und negative Einkünfte erwirtschaftet werden. Im Gegenzug entfällt

¹⁹ Österreichisches Bundesministerium für Finanzen, Facts and Figures, Fachgespräch mit *Dr. Maria Fekter*, Steuerwettbewerb als Standortvorteil, Wien, 22. September 2011.

jedoch der Verlustvortrag auf Ebene der Gruppengesellschaften, so dass die Minderung des Steueraufkommens insoweit temporären Charakter hat. Als eine Folge davon stehen den kurzfristigen Primäreffekten einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags in Bezug auf die Verlustverrechnung sekundäre Umkehreffekte in Folgeperioden gegenüber. Derartige Umkehreffekte können neue Primäreffekte in späteren Perioden abmildern oder überkompensieren. Zur Untersuchung der mittelfristigen Aufkommenswirkung einer Abschaffung des Gewinnabführungsvertrags unter Berücksichtigung dieser Umkehreffekte werden in Tabelle 5 die jährlichen Aufkommenseffekte für das Basisszenario und das Basisszenario bei Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert über einen Zeitraum von sechs Jahren (2008 bis 2013) berichtet. Um eine übermäßige Streuung der jährlichen Aufkommenseffekte zu vermeiden, macht diese Ausdehnung des Prognosezeitraums die Verwendung eines alternativen Hochrechnungsalgorithmus erforderlich. Dem entsprechend werden die in Tabelle 5 berichteten Aufkommenszahlen durch Hochrechnung des unternehmensspezifischen Medians der jährlichen Steuerzahlungen ermittelt. Diese Vorgehensweise führt zu einem Unterschätzen des resultierenden Aufkommenseffekts, erlaubt allerdings einen unverzerrten Blick auf die zeitliche Struktur der Aufkommensänderung.

Insgesamt machen die in Tabelle 5 dargestellten Ergebnisse deutlich, dass die Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags mit einem kurzfristigen Aufkommensrückgang verbunden ist, der sich in den Folgeperioden abschwächt oder – je nach betrachtetem Reformszenario – auch umkehrt. So sinkt für das Basisszenario das Steueraufkommen in den ersten zwei Jahren nach der Reform um 1,97 und 1,31 %, während der durchschnittliche Aufkommenseffekt für die Jahre 3 bis 6 nach der Reform mit 0,75 % deutlich geringer ausfällt. Die Ergebnisse legen nahe, dass der langfristige Aufkommenseffekt etwa 40 % unterhalb des für über den vierjährigen Simulationszeitraum berechneten Ergebnisses liegt.

Noch deutlicher ist die zeitliche Struktur der Aufkommenseffekte bei Beschränkung der Verlustberücksichtigung auf den Beteiligungsbuchwert des Tochterunternehmens. Diese Beschränkung entfaltet in den ersten Jahren nur geringe Wirkung, der Effekt nimmt im Zeitablauf allerdings kontinuierlich zu.

Tabelle 5: Mittelfristige Aufkommenseffekte

Jahr	Basisszenario (kein EAV, „MBQ=75%“)	Basisszenario plus Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert (abgeleitet aus den Finanzanlagen der Muttergesellschaft)	
		im Vergleich zum geltenden Recht	im Vergleich zum Basisszenario
2008	-1,97%	-1,42%	0,55%
2009	-1,31%	-0,45%	0,86%
2010	-0,52%	1,02%	1,54%
2011	-1,20%	-0,14%	1,06%
2012	-0,56%	0,88%	1,44%
2013	-0,71%	1,09%	1,81%
<i>Mittelwert</i>	<i>-1,04%</i>	<i>0,16%</i>	<i>1,21%</i>

b. Abhängigkeit der Ergebnisse von der Höhe und Verteilung der körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge

Vergleicht man den Bestand der Verlustvorträge in der Stichprobe mit dem Berichtswert in der Körperschaftsteuerstatistik, zeigt sich, dass die Stichprobenwerte, die auf Basis der modifizierten Jahresabschlussdaten ermittelt wurden, nicht repräsentativ sind, sondern den Bestand vielmehr unterschätzen.²⁰ Um mögliche Einflüsse, die sich aus dieser Lücke im Bestand an Verlustvorträgen ergeben können, möglichst gering zu halten, wurden die Verlustvorträge auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik 2004 aufgestockt, um die Abhängigkeit der hier erzielten Ergebnisse von der Höhe und Verteilung der körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge zu analysieren. Die bestehende Lücke im Bestand der Verlustvorträge 2004 wurde ermittelt, indem pro Einkommensklasse der Grad, in dem Gewinne und Verluste in der Datenbasis

²⁰ Zu weiteren Einzelheiten siehe Gliederungspunkt VI.5.b.

erfasst sind, mit dem Grad verglichen wurde, in dem Verlustvorträge erfasst sind (siehe hierzu Tabelle 6).

Tabelle 6: Erfassungsgrad je Einkommensklasse

Einkommensklasse	Anzahl Unternehmen	Erfassungsgrad (in %)
< -5.000.000	104	14,56
< -1.000.000	165	4,82
< -100.000	261	1,48
< -50.000	85	0,39
< -10.000	197	0,25
< 0	155	0,14
= 0	851	4,30
> 0	567	0,23
> 10.000	1.099	0,55
> 50.000	585	0,82
> 100.000	1.996	2,22
> 1.000.000	1.115	7,41
> 5.000.000	591	21,09

Um den Bestand an Verlustvorträgen prozentual auf das sich im Hinblick auf den Anteil erfasster Gewinne und Verluste ergebende Soll anzugleichen, wurden die danach fehlenden Verlustvorträge pro Einkommensklasse aufgestockt. Dabei wurde das Defizit nach dem Verhältnis der Bilanzsummen auf die Unternehmen pro Einkommensklasse aufgeteilt. Tabelle 7 zeigt den Bestand in ASSERT erfasster Verlustvorträge im Vergleich zu den ausgewiesenen Verlustvorträgen in der Körperschaftsteuerstatistik, den Erfassungsgrad nach Hochrechnung auf alle Kapitalgesellschaften (Hochrechnung 1) und den Erfassungsgrad nach der Aufstockung des Bestands an Verlustvorträgen in der Stichprobe (Aufstockung VV). Die Ergebnisse machen deutlich, dass die unter „Aufstockung VV“ für das Jahr 2004 ausgewiesenen Verlustvorträge mit dem Anteil der in ASSERT erfassten Gewinne und Verluste korrespondieren. Vor diesem Hintergrund wird man davon ausgehen dürfen, dass in dieser Variation die auf die Stichprobe entfallenden Verlustvorträge weitgehend vollständig erfasst sind.

Tabelle 7: Bestand der körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge laut Körperschaftsteuerstatistik und Erfassungsgrad der Verlustvorträge in Amadeus und ASSERT in TEUR; Hochrechnung 1: Grundmodell; Hochrechnung 2: Modell mit zusätzlichen Verlustvorträgen ab 2004

Jahr	Destatis	Amadeus	in %	ASSERT Hoch- rechnung 1	in %	ASSERT Auf- stockung VV	in %
2004	473.375	8.446	1,78	56.431	11,92	207.447	43,82
2005	519.370	9.370	1,80	65.551	12,62	166.720	32,10
2006	534.154	10.542	1,97	76.680	14,36	178.788	32,47
2007	539.472	13.645	2,53	100.117	18,56	199.234	36,93

Auf dieser Basis zeigt eine erneute Berechnung der Aufkommenswirkungen, die mit einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags bei gleichzeitiger Anhebung der Mindestbeteiligungsquote auf 75 % verbunden wäre, dass sich die Untererfassung der Verlustvorträge nicht wesentlich auf die relative Änderung des Steueraufkommens ausgewirkt hat. Während der Aufkommensrückgang im Originalmodell durchschnittlich 2,28 % beträgt, errechnet sich nach Aufstockung der Verlustvorträge ein Wert in Höhe von 2,13 %. Ähnlich dicht beieinander liegen die Ergebnisse der beiden Modelle für die Sechsjahresperiode. Zwar lässt sich nicht ausschließen, dass der aufgrund einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags tatsächlich höhere Bestand an Verlustvorträgen auf lange Sicht stärker zulasten des Steueraufkommens arbeitet. Für dieses Ergebnis zeigen sich aber in der Sechsjahresperiode keine Beweisanzeichen. Über den hier untersuchten Zeitraum hat die Untererfassung der Verlustvorträge in ASSERT jedenfalls kaum eine Bedeutung.

6. Verteilungswirkungen

a. Größeneffekte

Bisher wurde auf die Aufkommenseffekte abgestellt, die sich für die unterschiedlichen Reformszenarien einstellen würden, wenn auf die Gesamtheit aller deutschen Kapitalgesellschaften Bezug genommen wird. Die ermittelten Aufkommenswirkungen (in %) beziehen sich mithin auf das Körper-

schaftsteuergesamtaufkommen. Im Unterschied dazu konzentriert sich, da wirtschaftlich selbständige Unternehmen von einer Reform nicht betroffen wären, das Interesse im Rahmen dieses dritten Untersuchungsschrittes auf die Verteilungswirkungen bei konzernzugehörigen Unternehmen. Damit sind die im Folgenden dargestellten Aufkommenswirkungen (in %) nicht unmittelbar mit den Angaben aus den vorherigen Abschnitten vergleichbar. Sie beschränken sich auf den Teil des Körperschaftsteueraufkommens, der durch konzerngebundene Unternehmen erwirtschaftet wird. Gegenstand dieser Betrachtungen sind mögliche (1) Größeneffekte, (2) Brancheneffekte und (3) Konzernstruktureffekte. Den Ausgangspunkt bildet eine Analyse des Zusammenhangs zwischen Aufkommenswirkungen und Konzerngröße. Für Zwecke dieser Betrachtung werden die Konzernunternehmen in drei Größenklassen unterteilt.

Der für das Basisszenario ermittelte Gesamtaufkommensrückgang in Höhe von $-2,28\%$ ist nicht für alle Konzerne mit Vorteilen verbunden. Vielmehr würde eine Umsetzung des Basisszenarios große Konzerne mit mehr als 20 Unternehmen im Vergleich zu kleineren Konzernen deutlich begünstigen. Der Rückgang bei der Steuerbelastung großer Konzerne dürfte dadurch bedingt sein, dass Risiken in großen Konzernen stärker diversifiziert sind. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Mindestbesteuerung nach Gruppeneintritt lediglich auf Gruppenträgerebene und nicht auf Ebene der einzelnen Gruppengesellschaften Anwendung findet. Damit kann auch die Möglichkeit der bis zu einem Sockelbetrag von einer Million € unbegrenzten Verlustverrechnung von der Gruppe nur einmal genutzt werden, so dass die Vorteile der Gruppenbesteuerung in der Einzelbetrachtung von der Diversifikation des Risikos im Konzern abhängen. Ist die Ertragsentwicklung in großen Konzernen heterogener, ist das Potenzial, Vorteile aus der Gruppenbesteuerung ziehen zu können, bei großen Konzernen höher.

Tabelle 8: Zusammenhang zwischen Aufkommenswirkungen und Konzerngröße

Konzerne mit...	< 6 Konzern- unternehmen	< 21 Konzern- unternehmen	> 20 Konzern- unternehmen
Anzahl Unternehmen	2.187	1.501	1.257
Basisszenario („kein EAV, MBQ=75%“)	+0,77%	+0,82%	-5,22%
Erstreckung der Verlustverrechnung auf Vorgruppenverluste	+0,57%	+0,27%	-6,34%
Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert (Methode 1)	+1,60%	+1,20%	+1,07%
Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert (Methode 2)	+0,60%	+1,42%	-3,07%

Eine richtungsmäßig vergleichbare Lastenverteilung würde sich einstellen, wenn sich, entgegen der geltenden Rechtslage, die Verlustverrechnung zudem auf bestehende Vorgruppenverluste der Gruppengesellschaften erstrecken würde. Auch dieser Effekt käme stärker großen Konzernen zugute, während kleinere Konzerne isoliert betrachtet relativ schlechter gestellt würden als nach geltender Rechtslage, wenn sie tatsächlich vollständig für die Gruppenbesteuerung optieren würden. Aufgrund der Möglichkeit zur Verrechnung von Vorgruppenverlusten fällt der Anstieg der Steuerbelastung bei kleinen und mittleren Konzernen hier jedoch im Vergleich zum Basisszenario geringer aus.

Auf dieses Ergebnis hat sicher auch die Annahme Einfluss, dass alle Unternehmen, die die Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung erfüllen, diese Besteuerungsform auch in Anspruch nehmen. Tatsächlich wird man davon ausgehen können, dass insbesondere die Unternehmen, für die die Begründung einer steuerlichen Gruppe infolge hoher Vorgruppenverluste und Mindestbesteuerung unter dem Strich Nachteile mit sich bringen würde, von einer Inanspruchnahme des Optionsrechts zur Gruppenbesteuerung Abstand nehmen (vgl. dazu auch Abschnitt III.4.c. und V.).

Eine betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung auf den steuerlichen Beteiligungsbuchwert ginge für den Fiskus mit einer prognostizierten Änderung des Körperschaftsteueraufkommens in Höhe von +0,87 % oder -1,14 % einher, je nachdem welche Berechnung für die Ermittlung des Beteiligungsbuchwertes zugrunde gelegt wird (vgl. Tabelle 3). Von einer derartigen Maßnahme negativ betroffen wären zwar grundsätzlich alle Konzerne unabhängig von ihrer Größe, jedoch machen die Berechnungen klar, dass sich bei großen Konzernen mit mehr als zwanzig Konzerngesellschaften (das Aufkommen herabsetzende) Vorteile einstellen, wenn die Beteiligungen zu „Marktpreisen“ angesetzt werden.

b. Brancheneffekte

Tabelle 9 weist die Aufkommensbeiträge für die betroffenen Konzernunternehmen nach Branchenzugehörigkeit getrennt für die drei Reformszenarien aus. Im Vergleich zum geltenden Recht ergäbe sich danach für sowohl das einfache als auch das um die Verrechnung von Vorgruppenverluste erweiterte Basisszenario eine Besserstellung der Konzerne, die der Baubranche angehören. Diese Branche zeichnet sich durch eine im Durchschnitt eher geringe Profitabilität aus, deren Ergebnisse um den Nullpunkt streuen. Können positive und negative Ergebnisse breiter zusammengeführt werden, wird die Verlustverrechnung beschleunigt, was Vorteile mit sich bringt. Überdurchschnittlich (wenn auch im Vergleich zur Baubranche geringer) entlastet werden dürfte in beiden Szenarien auch der Energiesektor. Darüber hinaus wird deutlich, dass auch in Bezug auf die Branchenzugehörigkeit²¹ die Entlastung in dem Fall, dass bestehende Verlustvorträge nicht eingefroren werden, durchweg stärker ausgeprägt ist als die zu erwartende Entlastung im Basisszenario.

Die Beschränkung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert wäre zum Teil mit Aufkommenszuwachsen verbunden, wenn alle Konzerne für die Gruppenbesteuerung optieren. Ausnahmen bestehen hier vor allem für die Baubranche und das Kredit- und Versicherungsgewerbe.

²¹ Die Konzernbranche ergibt sich aus den Tätigkeitsfeldern der einzelnen Konzerngesellschaften (NACE). Maßgebend sind hierbei die absoluten oder relativen Wertschöpfungsanteile; dazu ausführlich *Poppe*, Fn. 9, 119–121.

Tabelle 9: Zusammenhang zwischen Aufkommenswirkungen und Branchenzugehörigkeit

<i>Branche</i>	<i>Verarbeiten- des Gewerbe</i>	<i>Energie</i>	<i>Baugewerbe</i>	<i>Handel</i>	<i>Finanz- institute</i>	<i>Dienst- leistungen</i>	<i>Übrige</i>
Anzahl Unternehmen	1.541	391	317	841	347	557	951
Basisszenario (kein EAV, „MBQ=75%“)	-2,21	-4,69	-19,77	-0,15	-1,45	-1,11	-1,71
Erstreckung der Ver- lustverrechnung auf Vorgruppenverluste	-2,70	-5,92	-19,96	-0,11	-1,62	-3,90	-2,71
Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungs- buchwert (Methode 1)	+0,29	+3,79	-13,66	+1,32	-1,60	+1,43	+3,83
Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungs- buchwert (Methode 2)	-0,23	-4,05	-12,10	+1,18	-3,65	+1,04	+0,41

c. Konzernstruktureffekte

Abschließend sollen die berechneten Aufkommenseffekte daraufhin untersucht werden, wie sie sich auf reine Inlandskonzerne („Nationale Konzerne“), inländische Konzerne mit Auslandsaktivitäten („Outbound-Konzerne“) und ausländische Konzerne mit Inlandsaktivitäten („Inbound-Konzerne“) aufteilen. Die nachstehende Tabelle 10 gibt Auskunft zu dieser Frage. Dabei wird von einem „Outbound-Konzern“ ausgegangen, wenn eine in Deutschland ansässige Konzernmuttergesellschaft mittelbar oder unmittelbar mindestens eine Tochtergesellschaft hält, die in einem anderen Land ansässig ist. Umgekehrt ist von einem „Inbound-Konzern“ auszugehen, wenn die Konzernmuttergesellschaft der in Deutschland aktiven Konzerngesellschaften im Ausland ansässig ist. In allen Fällen beschränken sich die ermittelten Werte jedoch auf die in Deutschland ansässigen Gesellschaften.

Tabelle 10: Zusammenhang zwischen Aufkommenswirkungen und Konzernstruktur

Konzernstruktur	Nationale Konzerne	Outbound-Konzerne	Inbound-Konzerne
Anzahl Unternehmen	2.691	1.168	1.086
Basisszenario („kein EAV, MBQ=75%“)	+0,97%	-5,51%	-0,75%
Erstreckung der Verlustverrechnung auf Vorgruppenverluste	+0,71%	-6,56%	-1,66%
Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert (Methode 1)	+2,31%	-0,11%	+2,63%
Begrenzung der Verlustverrechnung auf den Beteiligungsbuchwert (Methode 2)	+0,73%	-2,99%	-0,05%

Die für die Gesellschaften internationaler Konzerne (Inbound- und Outbound-Konzerne) ermittelten Ergebnisse korrespondieren mit den Ergebnissen, die für große Kapitalgesellschaften berechnet wurden (Gliederungspunkt III.6.a.). Da internationale Konzerne durch einen überdurchschnittlich

hohen Anteil großer Konzerne gekennzeichnet sind (50,00 % bei Outbound-Konzernen, 46,59 % bei Inbound-Konzernen), überrascht nicht, dass sich internationale Konzerne (und hier insbesondere Outbound-Konzerne) durch den Wegfall der Voraussetzung eines Ergebnisabführungsvertrags besser stellen würden. Hiermit im Einklang steht auch die Beobachtung, dass nationale Konzerne im Vergleich zum geltenden Recht mehr belastet würden, soweit die Gruppenbesteuerung durchgängig in Anspruch genommen werden würde. In der Stichprobe ist bei den nationalen Konzernen der Anteil großer Konzerne mit einem Wert von 6,21 % stark unterrepräsentiert.

IV. Hochrechnung der finalen ausländischen Verluste zum Jahresende 2008

1. Vorgehensweise

Das IFSt-Modell sieht auch die Verrechenbarkeit finaler Verluste ausländischer Tochterunternehmen auf Ebene des inländischen Mutterunternehmens vor. Eine Berechnung der hiermit voraussichtlich einhergehenden Aufkommenseffekte kann aufgrund der fehlenden Bestimmbarkeit finaler Verluste nicht mithilfe von ASSERT vorgenommen werden. Um dennoch eine Bandbreite angeben zu können, innerhalb derer sich der Bestand an finalen Auslandsverlusten bewegen dürfte, erfolgt eine erste Hochrechnung unter Bezug auf die EUROSTAT- und die AMADEUS-Datenbank sowie die Direktinvestitionsstatistik der Deutschen Bundesbank des Jahres 2008 sowie eine zweite Hochrechnung, die sich neben der AMADEUS-Datenbank auf die letztverfügbare Körperschaftsteuerstatistik des Jahres 2007 stützt.

2. Hochrechnung auf Basis der Direktinvestitionsstatistik 2008

a. Gesamtbestand an Verlustvorträgen in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften deutscher Konzerne

ASSERT unterstützt die Berechnung bestehender Verlustvorträge in Bezug auf die im Ausland ansässigen inaktiven Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen. Daher lässt sich für die inaktiven ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen der prozentuale Anteil der durch Fortschreibung ermittelten Verlustvorträge an der Bilanzsumme berechnen. Da aber nicht davon auszugehen ist, dass AMADEUS den tatsächlichen Bestand an inaktiven Auslandsstöchern über alle betrachteten Investitionsländer in vergleichbar geeigneter Weise erfasst, wird für die weiteren

Schritte der länderübergreifende Quotient aus der Summe aller in 2008 bestehenden Verlustvorträge inaktiver Auslandstöchter (circa 3,60 Milliarden €) und der Summe aller letztberichteten Bilanzsummen dieser Töchter (circa 25,39 Milliarden €) verwendet. Dieser Quotient beläuft sich auf 14,16 %. Demnach weist jede inaktive ausländische Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens im Jahr 2008 pro 100 € Bilanzsumme im Durchschnitt einen Bestand an vorgetragenen steuerlichen Verlusten in Höhe von 14,16 € auf.

Im Gegensatz zur AMADEUS-Datenbank zeichnet sich die Direktinvestitionsstatistik der Deutschen Bundesbank durch eine Vollerfassung der ausländischen Direktinvestitionen deutscher Unternehmen aus, insbesondere gibt sie auch für jedes Investitionsland die Summen der Bilanzsummen aller ausländischen Direktinvestitionen wieder. Durch Multiplikation des landesspezifischen Gesamtbestands der Bilanzsummen mit dem über alle Investitionsländer gemittelten Verlustvortragsquotienten folgt hieraus eine Schätzung für den landesspezifischen Bestand an vorgetragenen Verlusten deutscher Auslandstöchter zum Jahresende 2008.

b. Finale Verluste in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften deutscher Konzerne

Die „Finalität“ eines Auslandsverlusts setzt voraus, dass dieser Verlust im Ausland unter keinen Umständen anderweitig verwertbar ist. Dabei darf die endgültige Verrechenbarkeit nicht Folge steuerrechtlicher Bestimmungen des Auslands sein, sondern muss auf faktischen Gegebenheiten beruhen. Regelmäßig sind hiermit Verluste infolge einer Unternehmensliquidation und -beendigung angesprochen.

EUROSTAT dokumentiert jahres- und landesspezifische Schließungsraten, die den Anteil der Unternehmensschließungen eines Jahres an den aktiven Unternehmen dieses Jahres angeben. In diese Schließungsraten finden jedoch nicht nur die Schließungen deutscher Auslandstöchter, sondern alle Unternehmensschließungen Eingang. Fraglich könnte demnach die methodische Zulässigkeit einer Verknüpfung dieser Schließungsrate mit den auf deutsche Auslandstöchter begrenzten Daten aus der AMADEUS-Datenbank sein. Ein Vergleich des länderübergreifenden Anteils aller inaktiven Unternehmen an der Gesamtheit aller Unternehmen (10,95 %) mit dem gleichfalls länderübergreifenden Anteil aller inaktiven Auslandstöchter deutscher Unternehmen an der Gesamtheit aller Auslandstöchter deutscher Unternehmen (10,50 %) zeigt aber, dass diese beiden Quotienten nicht signifikant vonein-

ander verschieden sind. Die Verknüpfung der EUROSTAT-Schließungsrate mit AMADEUS-Daten sollte daher zulässig sein.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden für jedes Land die Mittelwerte der Schließungsraten für den Zeitraum 2000 bis 2008 ermittelt. Durch Multiplikation des landesspezifischen Bestands an vorgetragenen Verlusten mit der gemittelten, landesspezifischen Schließungsrate ergeben sich die hochgerechneten landesspezifischen finalen Verluste, die der deutsche Fiskus zur Verrechnung im Inland zulassen müsste. Legt man zum Beispiel für Österreich (AT, Tabelle 11, Zeile 1) eine Bilanzsumme in Höhe von 41.900.000 T EUR zugrunde und multipliziert diese mit dem oben dargestellten Verlustanteil in Höhe von 14,16 % sowie der für AT landestypischen Schließungsrate in Höhe von 3,39 % ergibt sich ein finaler Verlust in Höhe von $41.900.000 \times 14,16/100 \times 3,39/100 = 201.130,056$ T EUR oder (abgerundet) ein Betrag in Höhe von 201.100 T EUR.

Tabelle 11: Hochrechnung der finalen Auslandsverluste auf Basis der Direktinvestitionsstatistik 2004

Land	Bilanzsumme deutscher Auslandsstöcher nach Direktinvestitionsstatistik (in 1.000 €)	Landesspezifischer Bestand vorgetragener Verluste deutscher Auslandsstöcher (Bilanzsumme x 0,1416) in 1.000 €	Mittelwert der Schließungsrate (in %)	Hochrechnung der finalen ausländischen Verluste in 2008 (in 1.000 €)
AT	41.900.000	5.933.040	3,39	201.100
BE	31.400.000	4.446.240	2,79	124.000
BG	2.300.000	325.680	6,69	21.800
CY	100.000	14.160	2,23	300
CZ	25.900.000	3.667.440	6,54	239.800
DK	5.400.000	764.640	6,47	49.400
EE	400.000	56.640	8,81	5.000
ES	38.800.000	5.494.080	4,35	238.900
FI	8.200.000	1.161.120	4,53	52.600
FR	67.100.000	9.501.360	4,72	448.100

GR	4.800.000	679.680	5,99*	40.700
HU	15.600.000	2.208.960	6,92	152.800
IE	4.800.000	679.680	5,99*	40.700
IT	43.000.000	6.088.800	5,79	352.200
LT	700.000	99.120	6,22	6.200
LU	1.300.000	184.080	7,8	14.400
LV	300.000	42.480	70,1	3.000
MT	200.000	28.320	3,67	1.000
NL	18.100.000	2.562.960	6,6	169.000
PL	23.100.000	3.270.960	5,99*	195.900
PT	8.800.000	1.246.080	6,36	79.200
RO	7.800.000	1.104.480	10,76	118.800
SE	24.600.000	3.483.360	3,42	119.100
SI	2.000.000	283.200	4,47	12.600
SK	8.900.000	1.260.240	7,72	97.300
UK	46.500.000	6.584.400	10,57	695.800
Summe				3.479.700
* Da für Griechenland, Irland und Polen keine Mittelwerte der Schließungsrate verfügbar sind, wird ersatzweise der Durchschnitt über alle übrigen Länder herangezogen.				

Tabelle 11 gibt die einzelnen Hochrechnungsparameter detailliert wieder und weist einen hochgerechneten Bestand finaler Auslandsverluste in Höhe von etwa 3,48 Milliarden € zum Jahresende 2008 aus. Wie in Abschnitt VI.3.a. dargelegt, geht die in ASSERT separat erfolgende Simulation der steuerlichen Verlustvorträge mangels Datenverfügbarkeit für alle in die Simulation einbezogenen Unternehmen von einem Anfangsbestand im Jahr 1994 in Höhe von null € aus. Aus diesem Grund muss unterstellt werden, dass die nachstehend ausgewiesene Hochrechnung, in die die simulierten Verlustvorträge einfließen, den tatsächlichen Bestand an finalen Auslandsverlusten tendenziell unterschätzt. Diese Unterschätzung dürfte jedoch nicht das Ausmaß haben, das für deutsche Unternehmen festgestellt wurde (Abschnitt VI.5.b.), da die Datengrundlage in Bezug auf ausländische Unternehmen insgesamt besser ist.

Multipliziert man den resultierenden Betrag in Höhe von 3,48 Milliarden € mit der kombinierten Tarifsteuerbelastung aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (15,83 %), ergibt sich für die Minderung des Steueraufkommens ein Betrag in Höhe von 550,8 Millionen €. Wird ferner unterstellt, dass nur circa 75 % der Muttergesellschaften im Inland Gewinne erzielen,²² reduziert sich dieser Wert auf einen Betrag von 415,3 Millionen €. Geht man mit dem BFH davon aus, dass finale Verluste in die Ermittlung des Gewerbeertrags einzubeziehen sind,²³ erhöht sich die maßgebende Tarifbelastung auf 29,83 %, sie hat Aufkommensminderungen in Höhe von 1.043,4 Millionen € oder 782,5 Millionen € (75 %) zur Folge.²⁴

3. Hochrechnung auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik 2007

Die aktuelle Körperschaftsteuerstatistik bezieht sich auf das Jahr 2007 und weist, untergliedert nach Unternehmen, die nach finanzieller Rechnungslegung einen Gewinn („Gewinnunternehmen“) oder Verlust („Verlustunternehmen“) berichten, unter anderem die Summen von Bilanzgewinnen und -verlusten sowie die exakten Bestände der steuerlichen Verlustvorträge zum 31.12.2007 aus.

Anhand dieser Daten lassen sich Verlustvortragsquotienten berechnen, die angeben, wie viel € Verlustvortrag durchschnittlich auf einen € Bilanzgewinn beziehungsweise Bilanzverlust entfallen. Nach Tabelle 12 verfügen Gewinnunternehmen pro € Bilanzgewinn durchschnittlich über steuerliche Verlustvorträge in Höhe von 0,9975 €, während Verlustunternehmen pro € Bilanzverlust im Durchschnitt einen steuerlichen Verlustvortrag in Höhe von 4,554 € vorweisen.

²² Zu diesem Ansatz *Fellinger* und *Schmidt-Fehrenbacher*, Ubg. 2012, 221; ähnlich *Oesterreicher*, *Scheffler*, *Spengel* und *Wellisch*, Modelle einer Konzernbesteuerung für Deutschland und Europa, 2008, 408. Allerdings nimmt die genannte Studie Bezug auf die gesamten Auslandsverluste und nicht, wie hier, finale Auslandsverluste.

²³ Vgl. BFH, Urteil vom 9.6.2010 I R 107/109, BStbl. II 2009, 630.

²⁴ Diese Schätzungen liegen innerhalb einer Bandbreite der Werte, die sich nach den (methodisch völlig verschiedenen) Berechnungen des BDI auf Basis der durchschnittlichen Jahresfehlbeträge laut Bundesbankstatistik ergeben, dazu *Fellinger* und *Schmidt-Fehrenbacher*, Ubg 2012, 217–222.

Tabelle 12: Höhe der Verlustvorträge und Bilanzergebnis nach Körperschaftsteuerstatistik

Alle Angaben zum 31.12.2007		Unternehmen mit Bilanzgewinn	Unternehmen mit Bilanzverlust
Summe der Bilanzgewinne (in 1.000 €)	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte	188.250.488	
	Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte	25.440.883	
Summe		213.691.371	
Summe der Bilanzverluste (in 1.000 €)	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte		13.206343
	Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte		58.449.468
Summe			71.655.811
Bestände der steuerlichen Verlustvorträge der Unternehmen mit Bilanzgewinn (in 1.000 €)		213.153.014	
Bestände der steuerlichen Verlustvorträge der Unternehmen mit Bilanzverlust (in 1.000 €)			326.318.907
Verlustvortragsquotient der Gewinnunternehmen		0,9975	
Verlustvortragsquotient der Verlustunternehmen			4,554

Die AMADEUS-Datenbank weist die Handelsbilanzgewinne und -verluste der inaktiven ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen aus. Danach summieren sich die Bilanzergebnisse der ausländischen inaktiven Gewinnunternehmen, das heißt die Bilanzgewinne, auf circa 1,503 Milliarden € und die Bilanzergebnisse der ausländischen inaktiven Verlustunternehmen, das heißt die Bilanzverluste, auf circa 2,452 Milliarden €. Durch Multiplikation dieser Bilanzergebnisse mit den jeweiligen Verlustvortragsquotienten (Tabelle 12) ergibt sich der hochgerechnete Bestand an finalen, in Deutschland verrechenbaren Auslandsverlusten für die Gewinnunternehmen mit circa 1,5 Milliarden € und für die Verlustunternehmen mit circa 11,17 Milliarden €. Multipliziert man diese Beträge mit Tarifbelastungen in Höhe von 15,83 % bzw. 29,83 % und unterstellt, dass nur

circa 75 % der Muttergesellschaften im Inland Gewinne erzielen, ergeben sich hieraus Minderungen in der Größenordnung von 1,5 Milliarden € bzw. 2,83 Milliarden €.

Grundsätzlich ist allerdings zu erwarten, dass im Hinblick auf die methodische Stringenz des Berechnungsansatzes die erste Hochrechnung auf Basis der Direktinvestitionsstatistik in ihrer Tendenz eher an den tatsächlichen Bestand der finalen Auslandsverluste in 2008 heranreicht als die Hochrechnung auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik.

V. Zusammenfassende Würdigung der Berechnungsergebnisse

Die Ergebnisse unserer Berechnungen legen nahe, dass die Abschaffung der Voraussetzung eines Ergebnisabführungsvertrags für die Bildung einer ertragsteuerlichen Organschaft auch dann mit Aufkommenswirkungen verbunden sein dürfte, wenn gleichzeitig die hierfür notwendige Mindestbeteiligungsquote angehoben wird. Ein Vergleich dieser Ergebnisse mit den Zahlen, die von der Arbeitsgruppe des Bundesfinanzministeriums ermittelt wurden („Aufkommensverlust im mittleren bis hohen einstelligen Milliardenbereich“), ist allerdings nur mit Einschränkungen möglich. So beziehen sich die hier berichteten Zahlen erstens auf eine Vierjahresperiode, während das Bundesfinanzministerium auf Jahreswirkungen abstellt. Zweitens beschränken sich die Berechnungen mithilfe von ASSERT auf die laufende Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften, wengleich daneben auch die Höhe „finaler Verluste“ außerhalb von ASSERT ermittelt und separat ausgewiesen wird. Die Bedeutung für das Steueraufkommen betroffener Personengesellschaften wurde bisher nicht berücksichtigt. Drittens beziehen sich die Angaben auf unterschiedliche Zeiträume. Während das Modell ASSERT auf einer Fortschreibung historischer Jahresabschlussdaten beruht, die sich gegenwärtig auf den Zeitraum (und die wirtschaftliche Entwicklung der Jahre) 2008 bis 2012 erstreckt, beziehen sich die Schätzungen des Bundesfinanzministeriums auf den Zeitraum (und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) ab 2013. Um einen Vergleich beider Schätzungen zu erleichtern, sollen die mithilfe von ASSERT ermittelten Ergebnisse entsprechend ergänzt und auf eine Jahreswirkung verdichtet werden. Hierzu sind weitere Annahmen erforderlich, die im Folgenden näher begründet werden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Betrachtung sind in Tabelle 13 zusammengefasst.

Tabelle 13: Erwartete Aufkommensänderungen aus einer Abschaffung des Gewinnabführungsvertrags und einer Berücksichtigung finaler Auslandsverluste

Angaben in Millionen €	Ohne Verrechnung von Vorgruppenverlusten	Mit Verrechnung von Vorgruppenverlusten
+ Erwartete Aufkommensänderungen (auf der Basis von Berechnungen mit Hilfe von ASSERT) aus der Besteuerung von Kapitalgesellschaften („kein EAV, MBQ=75%“)		
Körperschaftsteuer	-1.825,00	-2.282,00
Gewerbsteuer	-1.210,00	-1.513,00
Solidaritätszuschlag	-100,38	-125,51
+ Erwartete Aufkommensänderung aus der Besteuerung von Personengesellschaften	-1.347,76	-1.685,26
= Erwarteter Gesamteffekt einer verpflichtenden Einführung (ohne Auslandsverluste) für den Zeitraum 2008 bis 2012	-4.483,14	-5.605,77
+ Übertragung auf Vierjahreszeitraum 2013–2016	-2.850,94	-3.564,85
+ Auswirkungen einer nicht vollständigen Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung	+1.833,52	+2.292,65
= Erwarteter Gesamteffekt einer optionalen Einführung (ohne Auslandsverluste) für den Zeitraum 2013 bis 2016	-5.500,56	-6.877,96
x 0,25 (durchschnittlicher Jahreseffekt)	-1.375,14	-1.719,49
+ Berücksichtigung finaler Auslandsverluste (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer)	-782,50	-782,50
= <i>Erwarteter Jahreseffekt (mit Auslandsverlusten)</i>	<i>-2.157,64</i>	<i>-2.501,99</i>

Ausgangspunkt für die Abschätzung des Gesamtaufkommenseffekts bilden die für das Basisszenario („kein EAV, MBQ=75%“) ermittelten Aufkommensänderungen, die sich unter Berücksichtigung der Besteuerung von Kapitalgesellschaften für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ergeben (siehe Tabelle 2). Für Zwecke des vollständigen Ausweises der in Bezug auf Kapitalgesellschaften erwarteten Steuerfolgen wird die Änderung des Körperschaftsteueraufkommens um die korrespondierende Änderung des Solidaritätszuschlags erhöht und die sich ergebenden Aufkommenswirkungen für die Alternativen „mit Verrechnung von Vorgruppenverlusten während der Gruppenzugehörigkeit“ und „ohne Verrechnung von Vorgruppenverlusten während der Gruppenzugehörigkeit“ einander vergleichend gegenübergestellt.

Die Aufkommensberechnungen in ASSERT sind beschränkt auf die Besteuerung von Kapitalgesellschaften, da notwendige Angaben zu Personengesellschaften in der zugrundeliegenden Datenbasis nur unzureichend erfasst sind und Berechnungen für die Einkommensteuer nur mit weitreichenden Annahmen hinsichtlich der maßgeblichen Steuersätze möglich wären. Da der Vorschlag des IFSt Gruppenträger in der Rechtsform einer Personengesellschaft zulässt, wäre eine Abschätzung der Aufkommenswirkungen ohne Berücksichtigung dieser Unternehmen unvollständig. Aus diesem Grund wurde die erwartete Wirkung der Einführung der Gruppenbesteuerung auf das aus der Besteuerung von Personengesellschaften resultierende Ertragsteueraufkommen (außerhalb von ASSERT) gesondert geschätzt. Als Datenbasis dienten eine Stichprobe von Personengesellschaften, die mindestens eine Tochterkapitalgesellschaft halten, und die Gewerbesteuerstatistiken für die Jahre 2004 und 2007. Aus diesen Gewerbesteuerstatistiken ergibt sich, dass die Anzahl und der Gewerbeertrag bei Organträgern, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben werden, in einer Größenordnung von 10 % bis 35 % der Werte liegen, die für Organträger in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft beobachtet werden. Da zudem gezeigt werden kann, dass sich der Anteil tatsächlich begründeter Organschaften an der Gesamtheit aller denkbaren Organschaftsbeziehungen, die aufgrund der Beteiligungsstruktur möglich sind, in Abhängigkeit von der Rechtsform nicht wesentlich unterscheidet, wird davon ausgegangen, dass die Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten mit einer Verringerung der Bemessungsgrundlage in Höhe eines Viertels der entsprechenden Werte für Kapitalgesellschaften einhergeht. Für die Umrechnung in Aufkommensänderungen wurde ein durchschnittlicher Ertragsteuersatz von 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag unterstellt, was zu einer erwarteten Aufkommensmin-

derung in Höhe von 1,3 und 1,7 Milliarden € führt. Diese Zahlen berücksichtigen noch nicht, dass die Gruppenbesteuerung bei Gruppenträgern in der Rechtsform einer Personengesellschaft ferner dazu führt, dass die Einkommen der Gruppengesellschaften vollständig mit Einkommensteuer (und anrechenbarer Gewerbesteuer) anstelle von Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer nach Maßgabe des Teileinkünfteverfahrens bei Ausschüttung belastet werden. Der hieraus resultierende Effekt kann ohne detaillierte Kenntnis der maßgebenden Einkommensteuersätze nicht zuverlässig quantifiziert werden. Bei Unterstellung eines Einkommensteuersatzes von 42 % und eines Gewerbesteuerhebesatzes von 400 % wäre die Option für die Gruppenbesteuerung allerdings nur bei annähernd vollständiger Ausschüttung der Gewinne auf Ebene der Tochtergesellschaft mit positiven Tarifeffekten verbunden.²⁵ Da zudem davon ausgegangen werden kann, dass Tochtergesellschaften nicht für die Gruppenbesteuerung optieren, wenn diese mit wesentlichen Tarifnachteilen verbunden wäre, wird hier unterstellt, dass keine weiteren Aufkommenseffekte resultieren.

Für die Umrechnung der relativen Aufkommensänderung in absolute Beträge wurden die (realisierten oder prognostizierten) Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2008 bis 2012 zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise ist systematisch richtig, da sich auch die Prognose der relativen Aufkommensänderung auf diesen Zeitraum bezieht. Andererseits dürfte dieser Ansatz jedoch mit einer Unterschätzung des aus einer Umsetzung der Reform zum 1.1.2013 resultierenden Aufkommenseffekts verbunden sein, da die Körperschaftsteueraufkommen für die Jahre 2013 bis 2015 im Durchschnitt deutlich höher ausfallen werden. Zur Berücksichtigung dieses Umstands wurde die zuvor ermittelte Aufkommensänderung um den Faktor 1,64 erhöht. Dieser Faktor spiegelt das Verhältnis von durchschnittlich erwartetem Körperschaftsteueraufkommen der Jahre 2013 bis 2015 und durchschnittlich (erwartetem oder realisiertem) Körperschaftsteueraufkommen der Jahre 2008 bis 2012 wider.

Schließlich muss berücksichtigt werden, dass die Gruppenbesteuerung nicht verpflichtend, sondern auf optionaler Basis eingeführt werden soll. Die Erfahrungen in Österreich haben gezeigt, dass kurz- und mittelfristig das Wahlrecht zur Gruppenbesteuerung nur in etwa der Hälfte der möglichen Fälle ausgeübt wurde (siehe Kapitel IV.4.c.). Wird unterstellt, dass Unternehmen

²⁵ Eine Auswertung für eine Unternehmensstichprobe aus der AMADEUS-Datenbank ergibt, dass die Ausschüttungsquote bei Tochterkapitalgesellschaften in dieser Konstellation im Durchschnitt bei lediglich 30 % liegt.

in Deutschland in vergleichbarer Weise zurückhaltend auf die Reform reagieren und zudem das Optionsrecht vollständig unabhängig von der erwarteten Auswirkung auf Steuerzahlungen ausgeübt wird, wäre der zuvor ermittelte Aufkommenseffekt zu halbieren. Wird allerdings zusätzlich berücksichtigt, dass Unternehmen, für die eine Option zur Gruppenbesteuerung mit überdurchschnittlich großen steuerlichen Vorteilen verbunden wäre, eher das Wahlrecht in Anspruch nehmen, erscheint eine Erhöhung um weniger als 50 % sachgerechter. Wir unterstellen daher eine Minderung des Aufkommenseffekts um lediglich 25 %.

Zur Umrechnung in einen Jahreseffekt wird der ermittelte Gesamteffekt gleichmäßig auf vier Jahre verteilt. Dabei wird vernachlässigt, dass die Aufkommenswirkung aufgrund des Zusammenwirkens temporärer und endgültiger Aufkommenseffekte einer zeitlichen Struktur unterliegt (siehe Kapitel IV.5.a.). Wird der sich hieraus ergebende Jahreseffekt um die Aufkommensminderung erhöht, die sich infolge der Verrechnung finaler Verluste aus der Auflösung ausländischer Tochterkapitalgesellschaften einstellen kann, ergibt sich unter dem Strich ein erwarteter Jahreseffekt in einer Größenordnung von 2,15 bis 2,5 Milliarden Euro.

Diese Zahlen vernachlässigen zwar, dass eine umfassende Umsetzung des IFSt-Modells weitere Komponenten berücksichtigen könnte (Beispiele sind die Wiedereinführung der Mehrmütterorganschaft, weitergehende Erstreckung auf Unternehmen mit Auslandsbezug, Abschaffung von § 16 KStG). Während diese hier nicht berücksichtigten Komponenten jedoch keine Kernelemente des IFSt-Modells darstellen und daher zur Minimierung der Aufkommenseffekte aus der Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung zunächst ggf. verzichtbar wären, wurden in den hier vorgenommenen Aufkommensberechnungen die grundlegenden Eckpfeiler des IFSt-Modells einbezogen. Die Berechnungen sollten deutlich machen, dass Aufkommensverluste, die mit einer entsprechenden Reform der Organschaft nach dem IFSt-Modell verbunden wäre, im niedrigen einstelligen Milliardenbereich liegen dürften.

VI. Mikrosimulationsmodell ASSERT

1. Modellansatz

Zur Schätzung der relativen Aufkommenswirkungen, die bei einer Umsetzung des IFSt-Modells in geltendes Recht erwartet werden, wird ein Mikrosimulationsmodell eingesetzt, dessen Besonderheit darin besteht, dass die der Simulation zugrunde liegenden Daten prospektiv ermittelt werden.

Im Bereich der Unternehmensanalysen zeichnen sich die bisher bekannten Mikrosimulationsmodelle durch einen Vergangenheitsbezug aus, da sie die Simulation in aller Regel direkt auf den historischen Jahresabschlussdaten durchführen. Dieses Vorgehen hat zwar prinzipiell den Vorteil realistischer Annahmen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der betrachteten Unternehmen und schließt Schätzfehler aus, die aus einer zukunftsgerichteten Fortschreibung der Unternehmensentwicklung resultieren können. Andererseits basieren diese Ansätze auf der fragwürdigen Prämisse, dass die voraussichtlichen Effekte einer Steuerreform den Auswirkungen entsprechen, die sich eingestellt hätten, wäre die Steuerreform in der Vergangenheit umgesetzt worden. Zudem werfen rückwärts gerichtete Ansätze die Frage auf, wie mit den finanziellen Folgen abweichender Besteuerungsregelungen umzugehen ist. Um diese Schwächen vergangenheitsbezogener Mikrosimulationsmodelle zu vermeiden, wurde mit ASSERT ein auf die Zukunft bezogener Ansatz entwickelt, in dem Fortschreibungstechniken zum Einsatz kommen, die eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der zukünftigen Geschäftsentwicklung zum Ziel haben.

Zwar beruht auch ASSERT auf den Daten handelsrechtlicher Jahresabschlüsse. Für Zwecke der Mikrosimulation werden diese Daten jedoch in einem ersten Schritt in die Zukunft fortgeschrieben. Daneben bildet das Programm die Besteuerungsregeln für Unternehmen (sowohl in Deutschland als auch in weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union) in seinen wesentlichen Merkmalen ab. In Bezug auf die Bemessungsgrundlage wird die handelsrechtliche Basis zum Beispiel um die Unterschiede zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Abschreibungen, der Besteuerung von Dividenden auf Ebene der Kapitalgesellschaften sowie der intertemporalen und konzerninternen Verlustverrechnung korrigiert. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Ermittlung der Steuerzahlungen auf der Basis von Prognosen über die künftigen Jahresgewinne, die um eine Anpassung zur Abbildung der maßgebenden Steuervorschriften korrigiert werden. Daneben können die Konsequenzen für das Steueraufkommen bestimmt werden, die sich aus einer Änderung

der steuerlichen Vorschriften ergeben („Steuerreform“). Noch nicht berücksichtigt werden kann, dass Steuerpflichtige infolge einer Reform steuerlicher Vorschriften ihr Verhalten ändern. (vgl. jedoch mit Bezug auf die Berechnungen für das IFSt-Modell Kapitel III.4.c. sowie Kapitel V). An diesem Punkt wird jedoch bereits gearbeitet.

2. Ermittlung der Bemessungsgrundlage

a. Datenbasis

Die Berechnungen in ASSERT beruhen auf den Jahresabschlussdaten, die durch den Datenbankanbieter Bureau van Dijk in der Datenbank AMADEUS bereitgestellt werden. Die dort erfassten Unternehmen berichten ihre Daten allerdings nicht alle im erforderlichen Detail. Daher werden für Zwecke der Berechnungen alle Datensätze ausgeschlossen, die das für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen notwendige Mindestmaß an Datenverfügbarkeit und Datenabdeckung nicht erfüllen. Notwendige Informationen, die sich vor allem auch aus dem Simulationsansatz ergeben, betreffen die Struktur des Vermögens und der Schulden, den Gewinn oder Verlust vor Steuern, die Zins- und Dividendenerträge, außerordentliche Ergebnisbestandteile sowie den Bestand an vorgetragenen Verlusten. Um auf die mit einem Gruppenbesteuerungssystem einhergehenden steuerlichen Konsequenzen eingehen zu können, sind überdies Informationen über die Beteiligungsverhältnisse erforderlich. Von einer ausreichenden Verfügbarkeit der Daten für ein spezifisches Unternehmen wird ausgegangen, wenn die erforderlichen Parameter für mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre berichtet werden.

b. Operatives Ergebnis

Der Algorithmus zur Bestimmung des operativen Ergebnisses beruht auf den Prognoseansätzen von *Graham* und *Kim* (2009)²⁶ und *Blouin, Core* und *Guay* (2010).²⁷ Erstere Autoren schlagen zur Prognose der Unternehmensentwicklung eine autoregressive Ermittlung der Unternehmensrendite vor. Hierbei wird unterstellt, dass die Rendite eines zukünftigen Geschäftsjahrs

²⁶ *Graham* und *Kim*, Simulating Corporate Marginal Income Tax Rates and Implications for Corporate Debt Policy. Technical report, Duke University.

²⁷ *Blouin, Core* und *Guay* (2010). Have the tax benefits of debt been overestimated? *J. Finan. Econ.*, 98, 195–213.

neben anderen Faktoren vor allem von der Realisation abhängt, die im jeweiligen Vorjahr erzielt wurde. *Jennifer Blouin* und ihre Koautoren gehen im Unterschied dazu von der Annahme aus, dass sich die beste Prognose für die zukünftige Entwicklung eines Unternehmens aus der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Unternehmen ergibt, die für diese Unternehmen in der Vergangenheit zu beobachten waren. Sie verwenden mithin keine Parameter, sondern stützen sich auf die Entwicklung, die sie für einzelne Cluster untereinander vergleichbarer Unternehmen ermitteln und auf das jeweils fortzuschreibende Unternehmen anwenden. Frühere Studien zeigen, dass autoregressive Simulationsansätze vor allem bei der Fortschreibung von Renditekennzahlen eines einzelnen Unternehmens gute Ergebnisse erzielen, während parameterfreie Simulationsansätze nachweislich die beste Eignung aufweisen, wenn es um die Vorhersage einer Verteilung der Renditen über alle Unternehmen einer Stichprobe geht.

ASSERT bedient sich beider Verfahren. Da das Ziel dieses Mikrosimulationsmodells darin besteht, die Auswirkungen einer Steuerreform auf das Steueraufkommen zu schätzen, hat die zutreffende Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens über alle Unternehmen jedoch höhere Relevanz als die zutreffende Vorhersage der voraussichtlichen Entwicklung einzelner Unternehmen. Daher wird für die Prognose der Investitionen, der Rendite des eingesetzten Kapitals („return on assets“), der Umsatzentwicklung, der Anzahl Mitarbeiter und des Personalaufwands grundsätzlich der parameterfreie Ansatz zugrunde gelegt. Grundlagen dafür bilden die Clustermediane der absoluten oder relativen Änderungen der oben genannten Größen. Dabei werden die Investitionen, Umsätze, Anzahl Beschäftigte und Personalaufwand unter Sicherheit fortgeschrieben, während die Rendite des eingesetzten Kapitals unter Unsicherheit mithilfe einer Monte-Carlo-Simulation und 50 Durchläufen ermittelt wird. Um darüber hinaus die konzeptionellen Vorteile der autoregressiven Simulationsmethode im Hinblick auf die Fortschreibung von Renditegrößen nicht gänzlich aufgeben zu müssen, wird der parameterfreie Ansatz bei der Fortschreibung von Renditegrößen mit dem Autoregressionsansatz kombiniert. Sind die Regressionsparameter entsprechender Autoregressionen signifikant, wird insoweit der Renditemittelwert beider Methoden verwendet. Im Hinblick auf die Investitionen, die Umsätze, die Beschäftigtenanzahl und die Personalaufwendungen wird aber ausschließlich der parameterfreie Simulationsansatz herangezogen. Beide Ansätze berücksichtigen darüber hinaus die Konjunktorentwicklung in Form der Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes.

Für die Anwendung des parameterfreien Simulationsansatzes wurde in einem ersten Schritt die Gesamtheit der in der Stichprobe enthaltenen Unternehmen in mehrere, nach Ländern getrennte, gleich große Cluster aufgeteilt, so dass alle Unternehmen eines Clusters untereinander als vergleichbare Unternehmen angesehen werden können. Als Maßstab für die Vergleichbarkeit werden die Kapitalrendite und die Bilanzsumme der Unternehmen herangezogen. Daran anschließend werden in einem zweiten Schritt für jedes Cluster spezifische Clustervariablen ermittelt. Hierzu werden die für die Fortschreibung maßgebenden Unternehmenskennzahlen (maßgebend sind die Nettoinvestitionen in das Anlagevermögen, der Umsatz, die Beschäftigtenzahl, die Personalaufwendungen und die Rentabilität des eingesetzten Kapitals, siehe oben) zu Kennzahlen für die Cluster verdichtet. Dabei werden beim Umsatz, der Beschäftigtenzahl, dem Personalaufwand und der Rentabilität des Kapitals die Mediane der relativen Änderung ermittelt, während in Bezug auf das Anlagevermögen der Median der Ausgaben für Nettoinvestitionen (die die Veränderung des Anlagevermögens direkt wiedergeben) ermittelt wird.

Für Zwecke der Fortschreibung werden die betroffenen Unternehmen in jedem Fortschreibungsjahr einem spezifischen Cluster zugeordnet. Grundlage dieser Zuordnung ist die Ähnlichkeit des Unternehmens mit den Unternehmen dieses Clusters im jeweiligen Vorjahr. Auf dieser Basis ergeben sich die fortgeschriebenen Werte durch Addition oder Multiplikation der für die Cluster ermittelten Mediane auf die jeweilige Vorjahresgröße.

Um den unterschiedlichen Abschreibungsdauern für den Firmenwert, Patente, Gebäude und Maschinen Rechnung zu tragen, werden die Struktur des Anlagevermögens und die hiermit verbundene Aufteilung der Nettoinvestitionen auf Gebäude, Maschinen, Patente und einen Firmenwert nach Maßgabe einer speziellen Aufteilungsregel festgelegt. In Bezug auf die im „sonstigen Anlagevermögen“ enthaltenen Finanzanlagen und das Umlaufvermögen wird unterstellt, dass Investitionen hierin proportional zu den Investitionen in das materielle und immaterielle Anlagevermögen erfolgen; eine Einschränkung gilt insoweit, als Änderungen im Finanzanlagebestand in voller Höhe auf Änderungen im Bestand an verzinslichen Wertpapieren zurückgeführt werden, während der Bestand an Beteiligungen an anderen Unternehmen über die Zeit konstant gehalten wird.

c. Finanzergebnis

Im Unterschied zum operativen Ergebnis werden die das Finanzergebnis bestimmenden Erträge und Aufwendungen direkt aus den Buchwerten der Finanzanlagen und finanziellen Verbindlichkeiten abgeleitet. Entsprechend erfolgt die Schätzung der Finanzaufwendungen durch Multiplikation der durchschnittlichen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten des jeweiligen Jahres mit einem aus den Daten der Vergangenheit ermittelten unternehmensspezifischen Sollzinssatz.

Die Höhe der Verbindlichkeiten bestimmt sich dabei als Residualgröße zwischen Bilanzsumme und Eigenkapital, wobei das im Vorjahr bestehende Verhältnis der einzelnen Schuldposten zueinander beibehalten wird. Für die Berechnung des Eigenkapitals wird jeweils für Gewinn- und Verlustfälle aus den historischen Unternehmensdaten eine unternehmensspezifische Ausschüttungsquote ermittelt. Das Eigenkapital des Folgejahres ergibt sich insoweit aus dem Eigenkapital des Vorjahres zuzüglich des Ergebnisses nach Steuern abzüglich der Ausschüttung.

Im Rahmen einer Bestimmung der Finanzerträge wird, in Übereinstimmung mit der Struktur der Finanzanlagen, zwischen Zinseinkommen, Gewinnen aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft und Dividenden aus der Investition in Kapitalgesellschaften unterschieden. Auf dieser Basis wird die Höhe der Zinserträge aus dem Produkt von „Wert der Finanzanlagen abzüglich der Anteile an Tochtergesellschaften“ (nach dem Stand zum Ende des Vorjahres) und einem aus den Daten der Vergangenheit ermittelten unternehmensspezifischen Habenzinssatz ermittelt. Zur Berechnung des Betrags erhaltener Dividenden wird der prozentuale Anteil der Muttergesellschaft am Kapital der Tochtergesellschaft mit dem Betrag ausgeschütteter Dividenden multipliziert.

d. Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis wird in einem zweistufigen Prozess ermittelt. Zunächst wird für jedes Unternehmen eine Zufallszahl gezogen, welche bestimmt, ob das betrachtete Unternehmen über ein außerordentliches Ergebnis verfügt oder nicht. In einem zweiten Schritt wird, ebenfalls mithilfe einer Zufallszahl, die Höhe des außerordentlichen Ergebnisses für das betrachtete Unternehmen ermittelt. Diese Schätzung beruht auf dem unternehmensspezifischem Mittelwert und der Standardabweichung des außerordentlichen Ergebnisses in der Vergangenheit, soweit diese von Null verschieden war.

3. Ermittlung der Steuerzahlungen

a. Steuerzahlungen nach geltendem Recht

Das zu versteuernde Einkommen wird in ASSERT nach folgendem Schema ermittelt

Operatives Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen	
- Steuerliche Abschreibung	
+ Finanzergebnis	
+ Außerordentliches Ergebnis	
- Steuerfreie Dividendeneinkünfte	
+ Mögliche Einkommenszurechnung oder Ergebnisabführung infolge Gruppenbesteuerung	
- Steuerliche Verlustverrechnung	
<hr/>	
= Zu versteuerndes Einkommen	

Das operative Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) bestimmt sich aus dem Produkt von (prognostizierter) Rentabilität des eingesetzten Kapitals und Betriebskapital. Dieses Betriebskapital wird aus der Summe der Buchwerte aller Aktiva abzüglich der Finanzanlagen gewonnen. Erfasst wird der Mittelwert aus dem laufenden Jahr und dem jeweiligen Vorjahr. Art und Umfang der jährlichen steuerlichen Abschreibung abnutzbarer Gegenstände des Anlagevermögens richtet sich nach den landesspezifischen Abschreibungsregelungen in Bezug auf die Abschreibungsmethode (linear oder degressiv) und die unterstellte Nutzungsdauer. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von bezogenen Dividenden gilt, dass technisch vereinfachend auch dann von einer Steuerfreistellung ausgegangen wird, wenn das Steuerrecht des betrachteten Staates eine Anrechnung der auf die Dividende entfallenden ausländischen Steuer vorsieht. In Bezug auf die Gruppenbesteuerung erfolgt in ASSERT sowohl eine Berücksichtigung nationaler als auch grenzüberschreitender Gruppenbesteuerungssysteme. Da entsprechende Daten fehlten, musste allerdings von einer Berücksichtigung der internationalen Gruppenbesteuerungssysteme Österreichs und Frankreichs abgesehen werden. Für Frankreich dürfte der sich hieraus möglicherweise ergebende Fehler schon deshalb nicht besonders groß sein, da die Fälle, in denen Verluste in Frankreich grenzüberschreitend verrechnet werden können, nur wenige Unternehmen erfassen sollte. Sieht ein Land die Möglichkeit einer Gruppenbe-

steuerung vor, wird unterstellt, dass alle Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung erfüllen, auch tatsächlich für die Gruppenbesteuerung optieren.

Wie ein Blick in die deutsche Körperschaftsteuerstatistik des Jahres 2004 verdeutlicht, kommt den zu Beginn des Simulationszeitraums (Ende 2007) bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen für die Genauigkeit der vorzunehmenden Aufkommenschätzungen eine wesentliche Bedeutung zu. Im Jahr 2004 belief sich der Gesamtbetrag der Einkünfte aller deutschen Unternehmen auf 106,23 Milliarden €; dem stand eine Nutzung von Verlustvorträgen aus Vorjahren in Höhe von 16,92 Milliarden € gegenüber. Soll die Simulation das Steueraufkommen nicht überschätzen, ist es erforderlich, dass eine mögliche Verrechnung von Verlusten berücksichtigt wird. Da die Datenbank AMADEUS jedoch keine Angaben zur Höhe steuerlicher Verlustvorträge macht, ist der zu Beginn des Simulationszeitraums gegebene Bestand an steuerlichen Verlustvorträgen pro Unternehmen zu schätzen. Ausgangspunkt dieser Schätzungen sind die unternehmensspezifischen Jahresergebnisse für den Zeitraum ab dem Jahr 1994. Auf dieser Grundlage werden die in diesem Zeitraum erwirtschafteten Verluste in einer Nebenrechnung erfasst und unter Berücksichtigung der jeweils maßgebenden Vorschriften über die steuerliche Verlustverrechnung auf den Beginn des Prognosezeitraums fortentwickelt. Da keine weiteren Informationen zur Verfügung stehen, wird der zu Jahresbeginn 1994 bestehende Wert per Definition auf den Wert Null gesetzt. Dieses Verfahren führt grundsätzlich zu einer Unterschätzung der Verlustvorträge, da im Prinzip unterstellt wird, dass die Unternehmen der Stichprobe in 1994 keine Verlustvorträge ausgewiesen haben. Tatsächlich zeigt der Blick in die Körperschaftsteuerstatistik 2004, dass der verbleibende Verlustabzug unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger Ende 1994 bereits einen Betrag in Höhe von knapp 200 Milliarden € erreicht hatte. Aus diesem Grund wurden die Verlustvorträge zur Analyse der Abhängigkeit der ermittelten Ergebnisse von der Höhe und Verteilung der körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik 2004 so weit aufgestockt, dass sie dem Anteil entsprachen, mit der auch die Unternehmen in der Stichprobe erfasst sind. Bei dieser Analyse (Gliederungspunkt III.5.b.) wurde deutlich, dass die Untererfassung der Verlustvorträge keinen maßgeblichen Einfluss auf die relative Änderung des Steueraufkommens durch die analysierten Steuerreformen hat.

Abschließend wird das zu versteuernde Einkommen mit dem jeweils geltenden tariflichen Steuersatz multipliziert, um die unternehmensspezifische Steuerzahlung zu ermitteln.

b. Simulation von Steuerreformen

Die modulare Struktur von ASSERT erlaubt ohne Weiteres sowohl die Abänderung aller erfassten Steuervorschriften als auch die Implementierung zusätzlicher (und vor allem auch neuer) Regelungen. Diese Änderung steuerlicher Vorschriften ist von den Investitionen und Gewinnen der Fortschreibungsperioden grundsätzlich unabhängig, hat aber Liquiditätswirkungen und kann auch das erfasste Verhalten der Steuerpflichtigen in Bezug auf ihre Investitions- oder Finanzierungsentscheidung beeinflussen. Unabhängig davon braucht aber für Zwecke der Simulation einer Steuerreform lediglich der Teil des Modells angepasst werden, der die fortgeschriebenen Gewinne in Steuerzahlungen umrechnet. Insoweit aus einer Steuerreform abweichende Steuerzahlungen resultieren, berücksichtigt ASSERT die einsetzenden Liquiditätswirkungen durch eine Anpassung der Kapitalstruktur bei den betroffenen Unternehmen. Dabei führen höhere Steuerzahlungen im Modell zu reduzierten Ausschüttungen; zudem wird der aus der zusätzlichen Steuerzahlung resultierende Liquiditätsrückgang durch die Aufnahme neuen Fremdkapitals ausgeglichen.

4. Ermittlung des Steueraufkommens

Das Steueraufkommen wird als Summe der Steuerzahlungen aller Unternehmen auf Bruttobasis ermittelt. Am Ende der Simulationsperiode bestehende Verlustvorräte werden in der Aufkommensgröße nicht direkt berücksichtigt. Wird die Simulation einer Steuerreform auf Basis von Jahresabschlussdaten der Datenbank AMADEUS durchgeführt, resultiert in Bezug auf die Prognose des Steueraufkommens das Problem, dass AMADEUS zwar weitgehend alle deutschen Unternehmen enthält, für die Mehrheit dieser Unternehmen aber lediglich deren Bilanzsummen berichtet werden. Hieraus ergäbe sich kein größeres Problem, wenn sichergestellt wäre, dass die Unternehmen, für die Daten berichtet werden, eine repräsentative Stichprobe aller steuerpflichtige Körperschaften bilden. Tatsache ist aber, dass die dargestellten Mindestanforderungen, die in Bezug auf den Simulationsalgorithmus zu erfüllen sind, von primär großen Unternehmen erfüllt werden. Um die Fehler, die aus dieser Mindererfassung kleiner und mittelgroßer Unternehmen resultieren können, für die Prognose des Gesamtsteueraufkommens möglichst klein zu halten, werden die bestehenden Ungleichgewichte im Rahmen der Hochrechnung ausgeglichen.

Hierzu werden die Unternehmen nach Maßgabe der Parameter „Ansässigkeitsstaat“, „Größe“ und „Konzernzugehörigkeit“ in Gruppen eingeteilt. So

dann werden die Anzahl Unternehmen der Stichprobe an die Verteilung der Grundgesamtheit angepasst und die ermittelten Steuerzahlungen nach dem Verhältnis der Bilanzsummen (Bilanzsumme der Stichprobenunternehmen zur Bilanzsumme aller Unternehmen, über die in AMADEUS berichtet wird) auf die Gesamtsteuerzahlungen und das Steueraufkommen hochgerechnet.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass in der AMADEUS-Datenbank die Verlustunternehmen untererfasst sind. Da eine Vernachlässigung dieses Umstands zu einer Überschätzung des Steueraufkommens führen würde, wird aus der Körperschaftsteuerstatistik zudem ein das Verhältnis von Gewinn- zu Verlustunternehmen wählender Hochrechnungsfaktor abgeleitet, um den der zuvor ermittelte Hochrechnungsfaktor korrigiert wird.

5. Evaluierung der Modellgüte

a. Prognosegüte der durch Fortschreibung ermittelten Werte

Um die Prognosegenauigkeit der Fortschreibungen durch ASSERT zu evaluieren, wurden die Mittelwerte, Mediane und Standardabweichungen der mithilfe des Programms ermittelten Fortschreibungswerte mit den tatsächlichen Realisationen verglichen, die diese Unternehmen in den Jahren 2008 bis 2010 erzielt haben. Geprüft wurden die Prognosegüte des operativen Ergebnisses (EBITDA), der Abschreibungen, des Finanzergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses. Im Einzelnen ergaben sich dabei folgende Resultate (hierbei sind die absoluten Werte in T EUR angegeben).

Operatives Ergebnis		2008	2009	2010
ASSERT	Mittelwert	8 031	6 761	13 533
	Median	1 212	890	1 052
	Standardabweichung	48 216	48 709	103 596
AMADEUS	Mittelwert	7647	6 872	12 627
	Median	1 232	953	1 123
	Standardabweichung	47 475	47 552	74 074
Vergleich	Korrelation	0,7401	0,6357	0,6644

Abschreibungen		2008	2009	2010
ASSERT	Mittelwert	3 399	2 987	5 542
	Median	382	335	273
	Standardabweichung	13 335	20 495	44 817
AMADEUS	Mittelwert	3 394	3 135	5 179
	Median	370	363	310
	Standardabweichung	21 599	20 265	42 745
Vergleich	Korrelation	0,9854	0,9673	0,9919

Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit		2008	2009	2010
ASSERT	Mittelwert	4 401	3 890	8 233
	Median	454	345	492
	Standardabweichung	43 474	44 107	87 404
AMADEUS	Mittelwert	4 467	3 426	6 693
	Median	532	352	502
	Standardabweichung	41 000	29 667	37 335
Vergleich	Korrelation	0,5225	0,3453	0,4630

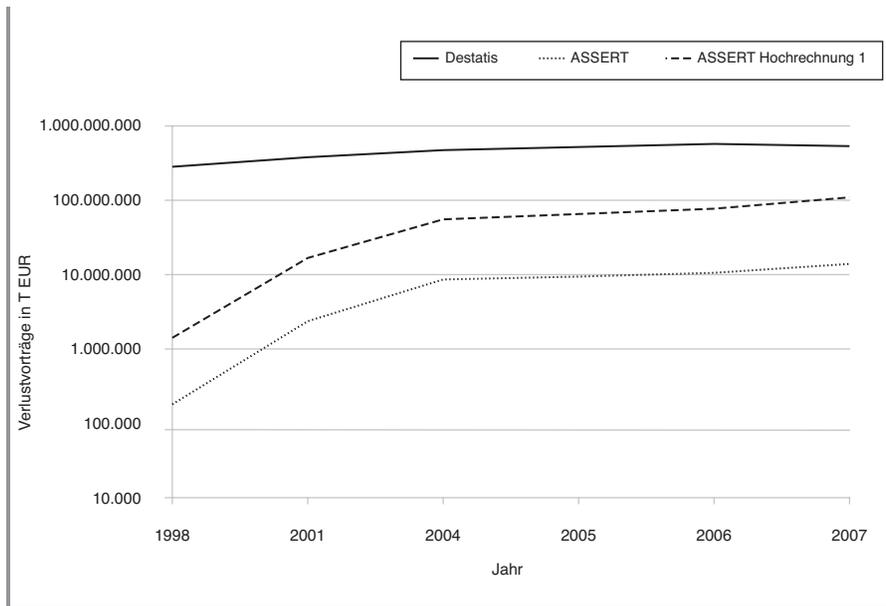
Diese Vergleiche zeigen, dass die Prognosegüte der mithilfe von ASSERT ermittelten Werte insgesamt sehr zufriedenstellend ist. Die statistischen Maßgrößen (Mittelwert, Median und Standardabweichung) liegen in allen Fällen ausreichend nahe beieinander, zumal auf eine Korrektur um Ausreißer (siehe die im Vergleich zu den Medianen hohen Mittelwerte) verzichtet wurde. Die Korrelationen zwischen den prognostizierten und realisierten Werten in Bezug auf das operative Ergebnis liegen bei circa 70 %, während sie bei den Abschreibungen im Durchschnitt mehr als 98 % erreichen und beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit knapp 45 % betragen. Im letzteren Fall wirken sich die Abweichungen aufgrund der absolut geringeren Werte in der Korrelation stärker aus.

b. Vergleich von ermittelten und tatsächlichen Verlustvorträgen

Ein Abgleich des Bestands an steuerlichen Verlustvorträgen in der Stichprobe mit den Verlustvorträgen nach Körperschaftsteuerstatistik weist darauf hin, dass der Bestand an Verlustvorträgen für die Jahre 1994 bis 2007 untererfasst ist, wobei der Erfassungsgrad im Zeitablauf zunimmt (die Untererfassung zurückgeht). Mit dem Umstand, dass in ASSERT nur eine Auswahl von Kapitalgesellschaften Eingang findet, lässt sich die Unterrepräsentierung nicht vollständig erklären, da 13,46 % (14,61 %) der kumulierten Gewinne und Verluste in 2006 (2007) erfasst werden, während der Erfassungsgrad bei den Verlustvorträgen nur etwa ein Drittel dieses Anteils beträgt. Die Diskrepanz beruht ganz wesentlich auf der bereits oben dargestellten Datenlücke in Bezug auf die vor 1994 aufgelaufenen Verlustvorträge. Die Auswirkungen dieser Datenlücke auf die Berechnungsergebnisse für das IFSt-Modell wurden im Rahmen einer Alternativrechnung geprüft (vgl. Kapitel III.5.b.). Daneben zeichneten sich deutsche Kapitalgesellschaften noch zu Beginn dieses Jahrhunderts durch eine eher konservative Informationspolitik aus, die dazu führte, dass die Anzahl deutscher Unternehmen in AMADEUS relativ klein ist.

Vergleicht man den mithilfe von ASSERT für die Jahre 2004 bis 2007 ermittelten Bestand an steuerlichen Verlustvorträgen mit den Zuwächsen, die in der Körperschaftsteuerstatistik berichtet werden, zeigt sich, dass ASSERT knapp 14 % der tatsächlichen Zuwächse erfasst. Dies steht im Einklang mit dem oben angesprochenen Erfassungsgrad kumulierter Gewinne und Verluste. Daher lässt sich vermuten, dass die Entwicklung der Verlustvorträge im Zeitablauf, vor allem aber in Bezug auf die jüngere Vergangenheit, korrekt geschätzt wird. Abbildung 1 stellt die Entwicklung der Verlustvorträge im Zeitablauf laut Körperschaftsteuerstatistik und ASSERT einander vergleichend gegenüber. Dabei werden für ASSERT sowohl die hochgerechneten (Hochrechnung 1) als auch die nicht hochgerechneten Verlustvorträge dargestellt. Der Vergleich zeigt, dass ein hoher Bestand an Verlustvorträgen auf nicht in AMADEUS enthaltene Unternehmen entfällt. Mögliche Gründe sind, dass diese Verlustvorträge auf öffentliche oder nicht mehr aktive Unternehmen entfallen.

Abbildung 1: Vergleich der Verlustvorträge aus ASSERT und Körperschaftsteuerstatistik



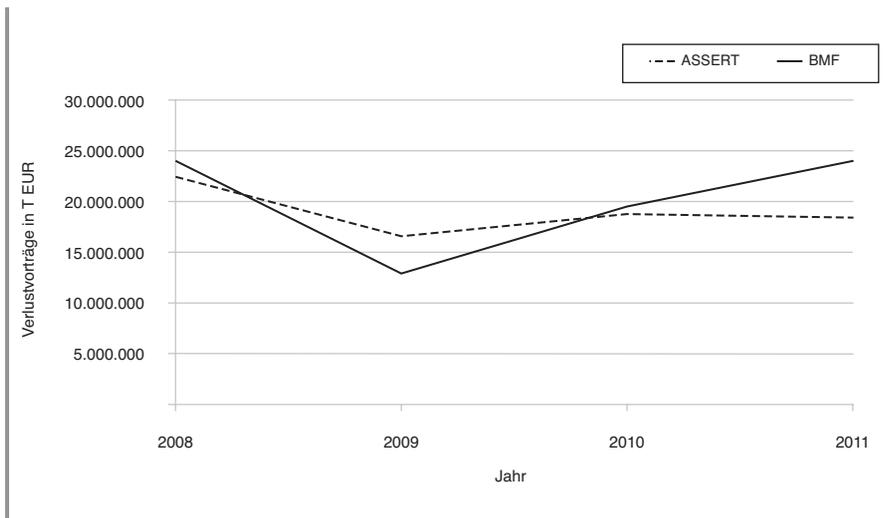
c. Vergleich von ermitteltem und tatsächlichem Körperschaftsteueraufkommen

Ziel des Mikrosimulationsmodells ASSERT ist die Quantifizierung relativer Aufkommensänderungen durch Steuerreformen; das Simulationsmodell ist demzufolge nicht darauf ausgerichtet, das Steueraufkommen als absolute Größe vorherzusagen. Bei der Vorhersage relativer Aufkommensänderungen kommt der Zusammensetzung der Stichprobe eine erhebliche Bedeutung zu. Ist die Stichprobe nicht verzerrt, kann davon ausgegangen werden, dass die relative Änderung des Steueraufkommens hinreichend genau quantifiziert werden kann, unabhängig davon, ob die absolute Höhe des simulierten Aufkommens mit der Höhe des tatsächlichen Aufkommens übereinstimmt.

Um die Güte der simulierten Aufkommenswirkungen zu testen, wurde das in ASSERT ermittelte Körperschaftsteueraufkommen den Körperschaftsteuereinnahmen laut Bundesministerium der Finanzen gegenübergestellt. Abbildung 2 zeigt die mithilfe von ASSERT (bei anschließender Hochrechnung) ermittelten Körperschaftsteueraufkommen der Jahre 2008 bis 2011 und die Körperschaftsteuereinnahmen nach den Berechnungen des Bundesministeri-

ums der Finanzen für die Jahre 2008 bis 2011. Es wird deutlich, dass die Entwicklung des Steueraufkommens mit Ausnahme des Jahres 2011 insgesamt treffend prognostiziert wird.

Abbildung 2: Vergleich des Körperschaftsteueraufkommens nach ASSERT und Bundesministerium der Finanzen (auf Basis der bereinigten Kasseneinnahmen)



ANHANG

A1 Reformvorschlag des Instituts Finanzen und Steuern

Tabelle 14: Überblick über die einzelnen Elemente des Reformvorschlags

1.	Die Voraussetzung des Gewinnabführungsvertrags für die Gruppenbesteuerung wird aufgehoben.
2.	Mit der Abschaffung des Gewinnabführungsvertrags als Voraussetzung der Gruppenbesteuerung gewinnt der Gedanke der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns (wieder) an Bedeutung. Verluste der Gruppengesellschaften führen zu einer wirtschaftlichen Belastung beim Gruppenträger. Dies ist eine steuer-systematisch tragfähige Begründung für die Verlustzurechnung.
3.	Die bewährte Technik der steuerlichen Ergebniszurechnung zur Obergesellschaft (Gruppenträger) wird beibehalten und weder durch eine Vollkonsolidierung noch durch eine wahlweise Verlustübertragung zwischen Gruppengesellschaften ersetzt.
4.	Die Rechtsform der als Gruppenträger und Gruppengesellschaften geeigneten Gesellschaften orientiert sich am gegenwärtigen Stand. Gruppenträger kann jedes bilanzierende gewerbliche Unternehmen sein, d.h. auch Personengesellschaften und natürliche Personen. Als Gruppengesellschaften kommen lediglich Kapitalgesellschaften in Betracht.
5.	Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Gruppenbesteuerung bleiben für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer einheitlich geregelt. Bei entsprechender Rechtsform des Gruppenträgers wirkt sich die Gruppenbesteuerung weiterhin auch in der Einkommensteuer aus.
6.	<p>Ausgehend von der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns kann es, insbesondere wenn zugleich die Anforderungen an die Beteiligungsquote angehoben werden (dazu These Nr. 7), bei einer unbegrenzten sofortigen Zurechnung des Verlusts der Gruppengesellschaft zum Gruppenträger bleiben.</p> <p>Sollte es indessen – entgegen der hier präferierten Lösung – als erforderlich angesehen werden, dem Gedanken der Verlusttragung stärker Rechnung zu tragen, kann dies durch eine Begrenzung der Verlustzurechnung auf den Betrag des Investments des Gruppenträgers erreicht werden. Dieser drückt sich im steuerlichen Beteiligungsbuchwert einschließlich „nachlaufender“ Einlagen aus.</p> <p>Will man die durch den Investmentgedanken begründete und mit einigen technischen Schwierigkeiten verbundene betragsmäßige Begrenzung der Verlustzurechnung vermeiden, kann ergänzend eine weitergehende zivilrechtlich begründete Haftung des Gruppenträgers für Verluste bzw. Verbindlichkeiten des Gruppenmitglieds als Grundlage für eine unbeschränkte Verlustzurechnung herangezogen werden. Die weitergehende Haftung kann z.B. durch aktienrechtliche Eingliederung oder durch harte Patronatserklärungen herbeigeführt werden. Gleichsam im Sinne einer Übergangsregelung könnte insoweit auch der Abschluss eines Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrags als ausreichend angesehen werden. Dies würde insbesondere den Bedürfnissen</p>

	<p>der Unternehmen Rechnung tragen, in der Vergangenheit abgeschlossene Gewinnabführungsverträge nach Umstellung auf das neue Recht weiterlaufen zu lassen.</p> <p>Hingewiesen sei, dass jede Begrenzung der Verlustzurechnung – sei es betragsmäßig durch die Höhe des Investments, sei es durch die Forderung zusätzlicher zivilrechtlicher Verlustübernahmevereinbarungen – unweigerlich die Komplexität der Gruppenbesteuerung erhöht und die Chancen einer Entkoppelung vom Gesellschaftsrecht reduziert.</p>
7.	<p>Die Mindestbeteiligungsquote des Gruppenträgers an der Gruppengesellschaft wird von der einfachen Stimmrechtsmehrheit auf eine qualifizierte Mehrheit i.H.v. 75 % (am Nennkapital und an den Stimmen) angehoben, um dem zur Begründung einer unbegrenzten Verlustzurechnung herangezogenen Gedanken der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns stärker Rechnung zu tragen. Anerkannt wird im Hinblick auf bestehende Konzernstrukturen trotz der hiermit verbundenen Komplexität weiterhin auch eine mittelbare Eingliederung.</p>
8.	<p>Die Wiedereinführung der Mehrmüttergruppenbesteuerung ist aus steuersystematischen Gründen nicht geboten, auch wenn sie wirtschaftspolitisch wünschenswert wäre.</p>
9.	<p>Die Gruppenbesteuerung setzt einen gemeinsamen Antrag von Gruppenträger und Gruppengesellschaft mit grundsätzlich fünfjähriger Bindung voraus. Gesellschaftsrechtlich wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Geschäftsführungsmaßnahme handelt.</p>
10.	<p>Weitergehender Voraussetzungen bedarf es nicht. Insbesondere sollte der Abschluss eines Steuerumlagevertrags nicht zur Voraussetzung der Gruppenbesteuerung gemacht werden. Steuerumlageverträge regeln die gesellschaftsrechtlichen Folgen der Gruppenbesteuerung, sind aber keine Voraussetzung für diese. Zur Vermeidung gesellschaftsrechtlicher Konflikte sollte die Verpflichtung zur Abrechnung von Steuerumlagen auf Stand-alone-Basis allerdings nach klaren Regeln im Gesellschaftsrecht vorgegeben werden.</p>
11.	<p>Die Ermittlung des zuzurechnenden steuerlichen Ergebnisses orientiert sich an der heutigen Rechtslage. Einkommen und Gewerbeertrag der Gruppengesellschaft werden wie bei jeder anderen Kapitalgesellschaft zunächst selbständig ermittelt, allerdings mit den in § 15 KStG und R 7.1 (5) GewStR geregelten Besonderheiten. Auf die derzeit in § 16 KStG vorgesehene Versteuerung von Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter könnte zukünftig verzichtet werden.</p>

12.	<p>Vor Begründung der Gruppe entstandene Verluste der Tochtergesellschaft sollten nicht länger „eingefroren“, sondern zur Verrechnung mit in der Gruppenzeit erwirtschafteten Gewinnen der Tochtergesellschaft zugelassen werden. Abzulehnen sind in die entgegengesetzte Richtung gehende Überlegungen, zwecks Gegenfinanzierung die Verrechnung von Vorgruppenverlusten gegenüber der heutigen Rechtslage weiter einzuschränken und steuerliche Verluste, die vor Eintritt in die Gruppe aufgelaufen sind, generell nur noch bei dem jeweiligen Gruppenmitglied zur Verrechnung zuzulassen. Gruppenträgerverluste aus Vorgruppenzeit müssen in jedem Fall weiterhin unbegrenzt mit innerorganschaftlichen Gewinnen der gesamten Gruppe verrechnet werden können.</p>
13.	<p>Der Ergebnistransfer von der Gruppengesellschaft an den Gruppenträger während der Phase der Gruppenbesteuerung muss grundsätzlich weiter ertragsteuerneutral erfolgen.</p> <p>Die Abgrenzung zum Transfer von Vorgruppengewinnen wird durch ein Konzept von Gruppengesellschafts- und Gruppenträgerkonten gewährleistet. Diese im Vergleich zum heutigen Ausgleichspostenregime einfache Technik macht zukünftig § 14 Abs. 3 KStG entbehrlich. Hierzu müssen sowohl auf Gruppengesellschafts- als auch auf Gruppenträgerebene Konten geführt werden. Im Gruppengesellschaftskonto werden in der Gruppenzeit bei der Gruppengesellschaft erzielte steuerbilanzielle Ergebnisse festgehalten und vorrangig gegenüber dem zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gruppe gegebenen ausschüttbaren Gewinn ausgekehrt. Ausschüttungen, die das Gruppengesellschaftskonto übersteigen, werden nach den allgemeinen Regeln behandelt. Das vom Gruppenträger zu führende Gruppenträgerkonto ist ein Unterkonto zum Buchwert der Beteiligung des Gruppenträgers an der Gruppengesellschaft, in dem die in der Gruppenzeit bei der Gruppengesellschaft erzielten steuerbilanziellen Ergebnisse gespiegelt und Ausschüttungen von in der Gruppenzeit erzielten Gewinnen verrechnet werden. Vermieden werden kann mit dem Konzept des Gruppengesellschafts- und Gruppenträgerkontos auch die im heutigen Ausgleichspostensystem bestehende Möglichkeit (temporär) steuerfreier Vollausschüttung.</p> <p>Sollte - entgegen der hier präferierten Lösung - dem Gedanken der Verlusttragung in Form der Begrenzung der Verlustzurechnung auf den Betrag des Investments des Gruppenträgers Rechnung getragen werden, ließe sich dies technisch durch Bezugnahme auf Beteiligungsbuchwert und Gruppenträgerkonto abbilden.</p>
14.	<p>Eine echte grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung ist nicht vorgesehen, weil abgesehen von den Aufkommenseffekten die aus einem damit verbundenen Übergang auf die Anrechnungsmethode resultierenden Fragestellungen nicht beherrschbar erscheinen. Europarechtlich besteht keine Verpflichtung zu einer vollständigen Gleichbehandlung von Inlandskonzernen und grenzüberschreitenden Konzernen. Eine europaweite Konzernbesteuerung kann ohnehin nur unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten im Rahmen einer GKKB-Richtlinie verwirklicht werden.</p>

15.	Der Inlandsbezug beim Gruppenträger wird etwas weitergehend als bisher in dem Sinne geregelt, dass es grundsätzlich ausreicht, wenn entweder der Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung des Gruppenträgers im Inland belegen ist. Doppelansässige Gesellschaften mit Geschäftsleitung im Ausland können aber ebenso wie nichtansässige Gesellschaften nur insoweit Organträger sein, als die Beteiligung an der Gruppengesellschaft zu einer inländischen Betriebsstätte gehört. Eine Zweigniederlassung, wie bisher in § 18 KStG geregelt, ist nicht notwendig.
16.	Für die Fälle, in denen aus Gründen des DBA-Diskriminierungsverbots, aus europarechtlichen oder aus anderen Gründen eine Einkommens- oder Gewerbeertragszurechnung zu einem ausländischen oder doppelansässigen Gruppenträger ohne Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte als rechtlich geboten angesehen werden sollte, bedarf es der gesetzlichen Fiktion einer inländischen Betriebsstätte des ausländischen Gruppenträgers, der Einkommen und Gewerbeertrag und die Anteile an der Gruppengesellschaft zugerechnet werden. Eine derartige Regelung würde entgegenstehende DBA überwinden.
17.	Als Gruppengesellschaft werden nicht nur Kapitalgesellschaften mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung im Inland anerkannt, sondern auch ausländische Kapitalgesellschaften mit inländischem Ort der Geschäftsleitung. EU-/EWR-Gesellschaften mit Sitz im Inland, aber ohne inländischen Ort der Geschäftsleitung können mit ihren inländischen Betriebsstätten in die Gruppenbesteuerung einbezogen werden.
18.	Die uneingeschränkte Zurechnung von Verlusten aus Auslandstochterkapitalgesellschaften mit Nachversteuerung, wie sie in Österreich praktiziert wird, wäre zwar aus wirtschafts- und europapolitischer Sicht wünschenswert, ist allerdings praktisch schwer umsetzbar und wegen unwägbarer Haushaltswirkungen wenig realistisch. Gesetzlich geregelt werden sollte aber die Berücksichtigung „echter“ finaler Verluste von in EU-/EWR-ansässigen Auslandsgesellschaften, da deren Berücksichtigung, sofern diese Gesellschaften die Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung erfüllen, europarechtlich geboten ist.
19.	Die Haftungsnorm des § 73 AO ist verursachungsgerecht dahingehend zu begrenzen, dass die Gruppengesellschaft für Steuerschulden der Gruppe nur insoweit haftet, als sie zum Ergebnis beigetragen hat.
20.	Verfahrensrechtlich ist eine Verknüpfung der Steuerbescheide auf Gruppengesellschafts- und Gruppenträgerebene im Sinne von Grundlagen- und Folgebescheid vorzusehen.

IFSt-Schriften 2010 / 2011 / 2012

2010

- Nr. 460 *Dornbusch*, Zur Struktur familienpolitischer Maßnahmen in Deutschland
- Nr. 461 *Dorenkamp*, Systemgerechte Neuordnung der Verlustverrechnung – Haushaltsverträglicher Ausstieg aus der Mindestbesteuerung
- Nr. 462 *Albert*, Schiedsverfahren im Internationalen Steuerrecht
- Nr. 463 *Franke/Kügler*, Steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen
- Nr. 464 *Stapperfend*, Bilanzberichtigung und Bindung der Finanzverwaltung an die eingereichte Bilanz – Subjektiver Fehlerbegriff auf dem Prüfstand
- Nr. 465 *Beland*, Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2010 gegenüber 2009
- Nr. 466 *Dornbusch*, Entwicklung wesentlicher Daten der öffentlichen Finanzwirtschaft in Deutschland von 1999–2009

2011

- Nr. 467 *Dahlmanns*, Tagungsbericht, Kolloquium zur Beschleunigung der Betriebsprüfung
- Nr. 468 *Hemmelgarn*, Steuern und Abgaben im Finanzmarktsektor – Abgabenrechtliche Regulierung und neue Finanzmarktsteuern in der Europäischen Union
- Nr. 469 *Drüen*, Modelle und Rechtsfragen zeitnaher Betriebsprüfung
- Nr. 470 *Ernst*, Neuordnung der Verlustnutzung nach Anteilseignerwechsel – Reformbedarf und haushaltspolitische Bedeutung des § 8c KStG
- Nr. 471 *IFSt-Arbeitsgruppe*, Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung – Ein Reformvorschlag

- Nr. 472 *Rublack*, Berücksichtigung finaler Auslandsverluste – Ein Vorschlag zur Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen im deutschen Steuerrecht
- Nr. 473 *Blumenberg/Kring*, Europäisches Beihilferecht und Besteuerung
- Nr. 474 *Scheffler*, Das Maßgeblichkeitsprinzip nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Bestandsaufnahme nach Auffassung der Finanzverwaltung und Alternativen zum Maßgeblichkeitsprinzip
- Nr. 475 *Beland*, Realsteuern 2011
- Nr. 476 *Houben/Baumgarten*, Haushalts- und Verteilungswirkungen einer Tarifreform
- Nr. 477 *Englisch/Friedrich-Vache*, Umsatzsteuerrechtliche Aspekte der Anteilsveräußerung

2012

- Nr. 478 *Dahm/Hamacher*, Export der Abgeltungsteuer – Zur Vereinfachung und grenzüberschreitenden Anwendung der Abgeltungsteuer
- Nr. 479 *IFSt/FiFo*, Trends und Zukunftsfragen der Steuer- und Finanzpolitik in Deutschland und Europa
- Nr. 480 *Brunsbach/Endres/Lüdicke/Schnitger*, Deutsche Abkommenspolitik – Trends und Entwicklungen 2011/2012
- Nr. 481 *v. Wolfersdorff*, Die „kleine Organschaftsreform“: Erleichterungen bei Abschluss und Durchführung des Gewinnabführungsvertrags – Notlösung, aber keine Alternative zur Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung –
- Nr. 482 *Oestreicher/Koch/Vorndamme/Hohls*, Aufkommenswirkungen einer Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrags bei der ertragsteuerlichen Organschaft

ISBN: 978-3-89737-026-5